



Kanton Bern
Canton de Berne

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt im Kanton Bern

Jahresbericht 2023



Vorwort und Dank

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt veröffentlicht seit 2014 jährlich einen Bericht mit Zahlen und Entwicklungen zu häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Bis 2020 enthielt der Bericht zusätzliche Zahlen zu Angaben, die den Meldeformularen Häusliche Gewalt der Kantonspolizei entnommen wurden. Diese Daten mussten jeweils manuell aus den Meldeformularen herausgezählt werden, da sie nicht in der polizeilichen Datenbank erfasst wurden. Aus Ressourcen Gründen wird seit 2021 auf diese Auszählung verzichtet.

Der vorliegende Bericht ist in Zusammenarbeit mit den Stellen, Behörden und Institutionen entstanden, die für Interventionen und Beratungen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind. Viele Angebote von Institutionen und Fachstellen bleiben über die Jahre gleich. So werden in diesem Bericht zum Teil dieselben Textbausteine wie in vorangegangenen Jahresberichten verwendet. Diese sind jeweils bezüglich ihrer Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst worden.

Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Datum: April 2024

Vertrieb: Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern
info.big.sid@be.ch, www.be.ch/big

Titelbild: Yoshiko Kusano

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank.....	2
Zusammenfassung	4
Résumé	5
Einleitung.....	7
1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	8
1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen	8
1.2 Beteiligte Personen.....	10
1.2.1 Opfer	10
1.2.2 Tatpersonen	11
1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen	12
1.3 Strafbestände	12
2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen	16
2.1 Täter/-innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/-innen	17
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.....	19
2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.....	20
2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen.....	21
3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen.....	23
3.1 Opferhilfe.....	23
3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen.....	23
3.1.2 Leistung der Frauenhäuser	24
3.2 Hotline AppElle!	25
3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking- Beratung.....	27
3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern.....	27
3.3.2 Stalking-Beratung der Stadt Bern	27
3.4 ZwüscheHalt Bern: Schutzhaus und Beratung für Männer und Väter	30
3.5 Medizinische Konsultationen Inselspital Universitätsklinik für Notfallmedizin	30
4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	32
4.1 Opferhilfe für minderjährige Jugendliche	32
4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern	33
4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals	33
4.3 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder	36
4.3.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern	36
5. Beratung von gewaltausübenden Personen.....	39
5.1 Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	41
5.1.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	41
5.1.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	43
5.1.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	43
5.2 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC	44
5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern.....	46
6. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	48
6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt	48
6.2 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei Zwangsheirat	49
6.3 Nationale Fachstelle Zwangsheirat.....	49

Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern registrierte im Berichtsjahr 2023 über 4 Straftaten pro Tag im häuslichen Bereich (Total 1'726). Also Delikte, bei denen zwischen Opfer und Tatperson eine partnerschaftliche oder familiäre Verbindung besteht oder bestand. Die Opferhilfestellen berieten im gleichen Zeitraum pro Werktag 5 Personen (neue Fälle) wegen häuslicher Gewalt. Dies zusätzlich zu weiteren Beratungen für bereits bestehende Klient/innen.

Der vorliegende Jahresbericht Häusliche Gewalt im Kanton Bern zeigt auf: Das Zuhause ist kein sicherer Ort. Weiter gibt er einen Einblick, welche Akteure im Hilfe- und Interventionssystem im Kanton Bern im Jahr 2023 aktiv waren. Unter anderem:

- Knapp 2/3 (61%) der polizeilich registrierten Fälle mündeten in einer Anzeige. In 544 Fällen kam es zu keiner Anzeige (Total 1'408 Fälle).
- Wie in den Vorjahren waren polizeilich registrierte Gewaltbetroffene primär weiblichen (70%) und Gewaltausübende primär männlichen Geschlechts (76%). Der Grossteil der polizeilich registrierten Taten fand innerhalb von bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehungen (75%) statt; in 16% war eine Eltern-Kind-Konstellation registriert.
- Die Opferhilfeberatungsstellen erbrachten eine Vielzahl von Leistungen für Frauen, Kinder und Männer: Über 9'200 Beratungsstunden wurden erbracht.¹
- 122 Frauen und 115 Kinder fanden Schutz in einem Frauenhaus; von häuslicher Gewalt betroffene Männer fanden Unterkunft und Beratung im Männerhaus ZwüscheHalt.
- Bei der Helpline AppElle! für Betroffene häuslicher Gewalt gingen durchschnittlich 8 bis 9 Anrufe pro 24 Stunden ein, davon deutlich mehr als die Hälfte ausserhalb der Bürozeiten. Mithilfe von AppElle! konnten aufgrund Überlastung der Frauenhäuser 118 Frauen notfallmässig in einer anderen Unterkunft (bspw. Hotel) und 25 Frauen in einem ausserkantonalen Frauenhaus untergebracht werden.
- Die Fachstelle Stalking der Stadt Bern beriet eine Vielzahl von Betroffenen von Stalking und häuslicher Gewalt. Wie auch in den Vorjahren, war die stalkende Person in nicht ganz der Hälfte der Stalking-Fälle ein/e Ex-Partner/in.
- Die Regierungstathalterämter erhielten 1'202 Meldungen wegen häuslicher Gewalt. In 11% der Fälle wurde eine Täter/innen-Ansprache durchgeführt.
- 53 gewaltausübende Personen nahmen i.d.R. während eines halben Jahres am Lernprogramm gegen häusliche Gewalt der Berner Interventionsstelle teil; mit 21 weiteren Personen wurde im Einzelsetting gearbeitet. Lediglich 23% der Personen wurden durch eine Behörde dazu verpflichtet. Weiter fanden Gewaltausübende Unterstützung ihr Verhalten zu ändern bei der Fachstelle Gewalt Bern sowie im französischsprachigen Programm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale (128 resp. 15 Personen).
- Eine Vielzahl von Kindern waren direkt oder indirekt betroffen. Verschiedene Akteure leisteten einen wichtigen Beitrag in der Identifizierung, Unterstützung und Einleitung von Massnahmen.

Gerade im häuslichen Bereich zeigen die Zahlen des vorliegenden Jahresberichts jedoch nur einen Bruchteil der Realität. Viele Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich nicht bekannt, nicht zur Anzeige gebracht und erschienen in keiner Statistik. Eine Vielzahl weiterer Organisationen, Vereine und Projekte setzen sich zudem im Kanton Bern im Kampf gegen häusliche Gewalt ein.

¹ Die Zahlen der Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern sind nicht berücksichtigt.

Résumé

En 2023, la Police cantonale bernoise a enregistré quotidiennement plus de quatre infractions dans la sphère domestique (1'726 au total), c'est-à-dire des infractions dans lesquelles la victime et l'auteur·e du délit sont lié·e·s par une relation de couple ou familiale, actuelle ou passée. Durant la même année, les services de consultation pour les victimes sont venus en aide à cinq nouvelles personnes par jour ouvrable, tout en continuant leur travail de soutien auprès des personnes déjà inscrites.

Le présent rapport annuel sur la violence domestique dans le canton de Berne montre que le domicile n'est pas un lieu sûr et présente un aperçu d'une partie des acteurs actifs dans le système bernois d'aide et de lutte contre la violence domestique en 2023.

- Dans un peu moins de deux tiers (61%) des cas de violence domestique enregistrés par la police, la victime a effectué une dénonciation. Dans 544 cas (sur un total de 1'408), la victime y a renoncé.
- Comme les années précédentes, dans les cas de violence domestique enregistrés par la police, les victimes étaient avant tout des femmes (70%) et les personnes exerçant de la violence, des hommes (76%). Dans la plupart des cas (75%), auteur·e et victime étaient lié·e·s par une relation de couple, actuelle ou passée. Dans 16% des cas, auteur·e et victime étaient lié·e·s par une relation parent-enfant.
- Les services d'aide aux victimes ont fourni une large gamme de prestations destinées aux femmes, aux enfants et aux hommes. En 2023, ils ont cumulé plus de 9'200 heures de consultation.²
- 122 femmes et 115 enfants ont trouvé refuge dans un foyer d'accueil. Les hommes touchés par la violence domestique ont été hébergés et conseillés dans la maison d'accueil pour hommes ZwüscheHalt.
- La ligne d'urgence AppElle! destinée aux personnes concernées par la violence domestique a reçu en moyenne huit ou neuf appels par jour, dont largement plus de la moitié hors des heures de bureau. En raison de la surpopulation des foyers d'accueil, AppElle! s'est occupé de l'hébergement de dépannage de 118 femmes (p. ex. à l'hôtel) et de l'hébergement de 25 femmes dans un foyer extracantonal.
- Le service spécialisé en matière de harcèlement de la ville de Berne (Fachstelle Stalking) a conseillé un grand nombre de personnes concernées par le harcèlement ou la violence domestique. Comme les années précédentes, les personnes qui ont harcelé étaient dans presque la moitié des cas un·e ex-partenaire de la personne harcelée.
- 1'202 cas de violence domestique ont été signalés aux préfectures en 2023. Dans 11% des cas, l'auteur·e de violence a été reçu·e pour un entretien.
- Dans le cadre du programme de prévention du Service de lutte contre la violence domestique du canton de Berne, 53 personnes exerçant de la violence ont pris part aux groupes de parole, en général pour une durée de six mois, tandis que 21 personnes ont bénéficié d'entretiens individuels. Seules 23% des personnes ayant pris part au programme l'ont fait sur ordre d'une autorité. En outre, le service bernois spécialisé en matière d'actes de violence (Fachstelle Gewalt Bern) et le programme francophone du Service pour auteur·e·s de violence conjugale ont aidé respectivement 128 et 15 personnes auteurs de violences dans leur changement de comportement.

² Ce chiffre ne tient pas compte du service spécialisé en matière de violence domestique de la ville de Berne (Fachstelle Häusliche Gewalt Stadt Bern)

- De nombreux enfants ont été touchés directement ou indirectement par la violence domestique en 2023. Différents acteurs effectuent un travail important pour identifier les enfants concernés, les soutenir et mettre en place les mesures nécessaires.

Il faut toutefois noter que ces chiffres ne révèlent qu'une partie de la réalité. Beaucoup de cas de violence domestique ne sont pas portés à la connaissance des autorités, ne font l'objet d'aucune dénonciation et, par conséquent, n'apparaissent pas dans les statistiques. Un grand nombre d'autres organisations et associations mettent sur pied des projets permettant de lutter contre la violence domestique dans le canton de Berne.

Einleitung

Das 2018 in der Schweiz in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) definiert häusliche Gewalt als „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“³

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zur Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle, soziale und aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist, Unterstützung zu suchen. Obwohl häusliche Gewalt heute offiziell nicht mehr als privates Problem angesehen wird, ist sie immer noch stark tabuisiert und schambehaftet.

Im Kanton Bern ist ein Netzwerk aus unterschiedlichen Stellen, Behörden und Institutionen im Bereich häusliche Gewalt tätig. Die verschiedenen Akteure und Fachpersonen setzen sich jeden Tag für die Bekämpfung und Entstigmatisierung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Sei dies im Rahmen von Interventionen oder Beratungen um akute Gewalt zu stoppen, Straftaten zu verfolgen, gewaltbetroffene Personen zu schützen und zu stärken, mit gewaltausübenden Personen das Gespräch zu suchen und diese aufzufordern oder zu verpflichten an ihrem gewalttätigen Verhalten zu arbeiten.

Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in die vielfältigen Wirkungsbereiche einiger wichtiger Akteure. Wobei der Bericht nicht detailliert auf die einzelnen Arbeitsfelder der jeweiligen Akteure eingeht, sondern zum Ziel hat, die verfügbaren Zahlen aus der Arbeit des Netzwerkes aufzuzeigen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die abgebildeten Zahlen zeigen jedoch kein vollständiges Bild. So bildet der Bericht nur jene Fälle ab, welche von einer im Bereich tätigen Stelle erfasst und bearbeitet wurden. Längst nicht alle Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich bekannt.⁴

Auch im 2023 gab es besonders bemerkenswerte Projekte und Aktualitäten. Diese sind im Jahresbericht in den grauen Kästchen abgebildet.

³ Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35, Stand 6. Juni 2019), durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018.

⁴ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 10 ff.

1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Straftatbestandes einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalttaten, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert.

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Das weitere Vorgehen wird durch die Polizeimitarbeitenden vor Ort festgelegt. Hat sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt, werden die beteiligten Personen räumlich getrennt. Waffen oder gefährliche Gegenstände werden diesen abgenommen. In seltenen Fällen und bei andauernder akuter Gefährdung der gewaltbetroffenen Person(en), wird die gewaltausübende Person arretiert, das heisst diese wird für max. 24 Stunden in Gewahrsam genommen.

Falls angezeigt, wird für zusätzliche direkte Unterstützung gesorgt (Sanität, KESB, Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten, Veranlassung medizinischer Massnahmen oder Zuführen in die Notfallpsychiatrie). Weiter wird mit der gewaltbetroffenen Person entschieden, ob diese für einen besseren Schutz in ein Schutzhaus oder anderswohin begleitet wird.

Die Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Polizeiposten statt.

Die Polizei verfügt je nach Situation eine Wegweisung und verbietet der gewaltausübenden Person somit während bis zu 20 Tagen die Rückkehr nach Hause. Auch kann die Polizei der Person auferlegen, gewisse Orte zu meiden und ihr verbieten, mit der gewaltbetroffenen Person inkl. allfällig gemeinsamen Kindern in Kontakt zu treten.

Die Polizeimitarbeitenden informieren verschiedene Stellen und Behörden über die Vorfälle zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Regierungsstatthalteramt, KESB, Opferhilfestellen. Denn Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

Die nachstehenden Angaben basieren auf durch die Kantonspolizei Bern erhobene Zahlen, welche teilweise Eingang in die kantonale Polizeiliche Kriminalstatistik fanden.

1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen

In den vergangenen Jahren rückte die Polizei im Kanton Bern jährlich zwischen rund 900 und 1'450 Mal aus. Bei mehr als der Hälfte der Fälle (50 bis 61%) nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf. Da ein Fall mehrere Delikte enthalten kann, sind die Anzahl Fälle nicht deckungsgleich mit der Anzahl aufgenommener Straftaten. In 12% bis 21% der Fälle spricht sie Wegweisungen/Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

2022 registrierte die Kantonspolizei Bern täglich drei bis vier Fälle häuslicher Gewalt. Dieser Wert hielt sich auch im Jahr 2023: Im Berichtsjahr rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt knapp vier Mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus. In 16% der Einsätze sprach sie eine Fernhaltung aus.

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Jahr	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten ⁵	864	760	762	790	670	614	587	680	679	765	748
Anzahl Fälle ohne Anzeigen ⁶	544	552	687	521	252	260	292	265	275	300	287
Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	1408	1312	1449	1311	922	874	897	945	954	1065	1035
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt ⁷	1726	1498	1497	1557	1292	1232	1156	1335	1318	1285	1348
Anzahl Fernhaltungen	224 (16%)	166 (12%)	253 (17%)	273 (21%)	122 (13%)	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)

Die Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreis im Verhältnis zur Bevölkerung zeigt sich im Kanton Bern ungefähr ausgewogen. Dies widerspiegelt, dass häusliche Gewalt in allen Regionen und Familien gleichermassen vorkommen kann.

Der Verwaltungskreis Biel hat im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl wie auch im Vorjahr am meisten behördlich bekannte Fälle häuslicher Gewalt.

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Verwaltungskreise	Anzahl Fälle	Verteilung Fälle in Prozenten	Verteilung Bevölkerung in Prozenten ⁸
Bern-Mittelland	404	35%	40%
Biel-Bienne	230	20%	10%
Emmental	72	6%	9%
Frutigen-Niedersimmental	49	4%	4%
Interlaken-Oberhasli	42	4%	5%
Jura bernois	90	8%	5%
Oberaargau	71	6%	8%
Obersimmental-Saanen	11	1%	2%
Seeland	96	9%	7%
Thun	60	5%	10%
Gesamt	1125 (100%)	100%	100%

⁵ Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank Rialto entnommen.

⁶ Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank Rialto entnommen.

⁷ Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

⁸ Vgl. Kantonspolizei Bern: Kriminalstatistik 2023 Kanton Bern, Bern 25.03.2024, S. 13. Gesamtbevölkerung = 1'051'437 Personen. Prozente wurden gerundet.

1.2 Beteiligte Personen⁹

1.2.1 Opfer

Rund 70 Prozent der Opfer von Delikten häuslicher Gewalt waren im Jahr 2023 weiblichen Geschlechts, was den Zahlen des Vorjahrs sowie den schweizweiten Zahlen¹⁰ entspricht. Hierzu ist festzuhalten, dass die polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die durch einen Straftatbestand erfasst werden. Studien zeigen, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind und insbesondere von wiederholter schwerer Gewalt. Psychische Gewalt, die häufigste Gewaltform in Paarbeziehungen und oftmals in den offiziellen Statistiken nur bedingt abgebildet, betrifft Frauen und Männer gemäss EBG gleichermassen.¹¹

Zudem beeinflusst das Alter das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Betroffenen. Im Kindsalter ist das Verhältnis relativ ausgeglichen. Im Alter der Berufstätigkeit zeigen die polizeilichen Daten, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist: Der Anteil der Frauen unter den Opfern ist hier mit 57 Prozent fast drei Mal so gross wie der Anteil der Männer mit 21 Prozent. Bei Personen-gruppen ab 60+ Jahren gleicht sich die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Opfer im Kanton Bern erneut an.

Die Berichte Häusliche Gewalt im Kanton Bern der Jahre 2014 bis 2020 zeigten auf, dass in rund 60 Prozent der Haushalte, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausgerückt war, Kinder lebten und daher von der Gewalt mitbetroffen waren. Auf diese separate Auszählung wurde ab 2021 verzichtet. In nachstehender Tabelle sind nur Kinder und Jugendliche erfasst, die direkt in die Gewalttat involviert waren.

Tabelle 3: Opfer: Verteilung Delikte im Rahmen Häuslicher Gewalt nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
Geschlecht		
Weiblich (w)	699	70%
Männlich (m)	299	30%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Alter		
< 10 Jahre (w)	31	3%
< 10 Jahre (m)	30	3%
10-14 Jahre (w)	31	3%
10-14 Jahre (m)	24	2%
15-17 Jahre (w)	32	3%
15-17 Jahre (m)	12	1%
18-24 Jahre (w)	74	7%
18-24 Jahre (m)	16	2%
25-39 Jahre (w)	301	30%
25-39 Jahre (m)	103	10%
40-59 Jahre (w)	198	20%

⁹ Grundlage Zahlen: BFS 2023, Quelle: Kantonspolizei Bern.

¹⁰ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juli 2023, S. 4.

¹¹ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A5, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, und Infoblatt A6, Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020. Die aktuelle Datenlage bezieht sich auf ein binäres Geschlechtsverständnis.

	Anzahl	Prozent
40-59 Jahre (m)	89	9%
60+ Jahre (w)	29	3%
60+ Jahre (m)	25	3%
Keine Angabe (w)	3	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Gesamt	998¹	100%

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2023, Quelle: Kantonspolizei Bern.

1.2.2 Tatpersonen

Bei den Beschuldigten ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt als bei den Opfern, was ebenfalls mit den schweizweiten Erhebungen korreliert.¹² In Bezug auf die Altersgruppe zeichnet Tabelle 4 hingegen ein ähnliches Bild wie Tabelle 3: So wurden die Delikte am häufigsten von beschuldigten Personen der Altersgruppe von 25-39 Jahren verübt (46%), gefolgt von 40-59 jährigen (36%).

Tabelle 4: Beschuldigte: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

	Anzahl	Prozent
Geschlecht		
Weiblich (w)	217	24%
Männlich (m)	706	76%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Alter		
< 10 Jahre (w)	0	0%
< 10 Jahre (m)	0	0%
10-14 Jahre (w)	0	0%
10-14 Jahre (m)	2	0%
15-17 Jahre (w)	3	0%
15-17 Jahre (m)	15	2%
18-24 Jahre (w)	20	2%
18-24 Jahre (m)	61	7%
25-39 Jahre (w)	110	12%
25-39 Jahre (m)	310	34%
40-59 Jahre (w)	73	8%
40-59 Jahre (m)	257	28%
60+ Jahre (w)	11	1%
60+ Jahre (m)	61	7%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
Gesamt	923¹	101%

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2023, Quelle: Kantonspolizei Bern.

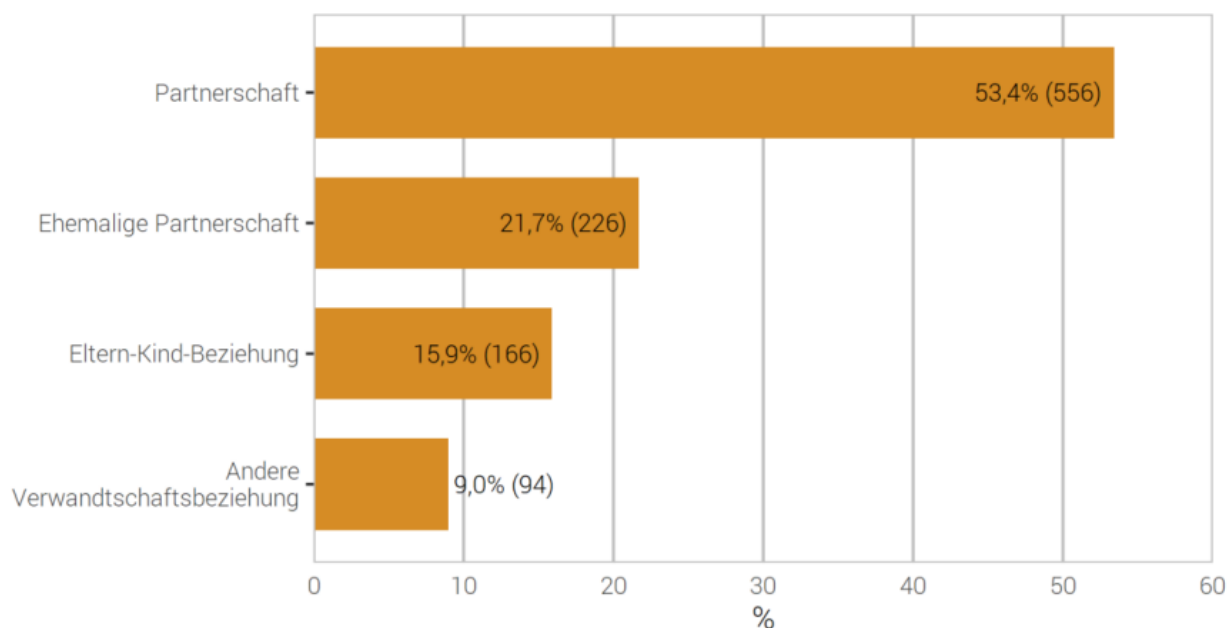
¹² Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juli 2023, S. 5.

1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen

Wie auch in den Vorjahren ist Gewalt in der bestehenden Partnerschaft die weitaus am häufigsten verbreitete Konstellation von häuslicher Gewalt.

Hinweis: Übt eine gewaltausübende Person gegenüber mehreren Personen Gewalt aus, bspw. gegenüber der Partnerin / dem Partner und den Kindern, so werden die Konstellationen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik einzeln erfasst. Nicht immer ist die Gewaltsituation für Polizeimitarbeitende vor Ort eindeutig. Beziehungen können von gegenseitiger Gewalt geprägt sein, so dass die gewaltbetroffene Person gleichzeitig auch Tatperson und umgekehrt ist.

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2023, S. 40.

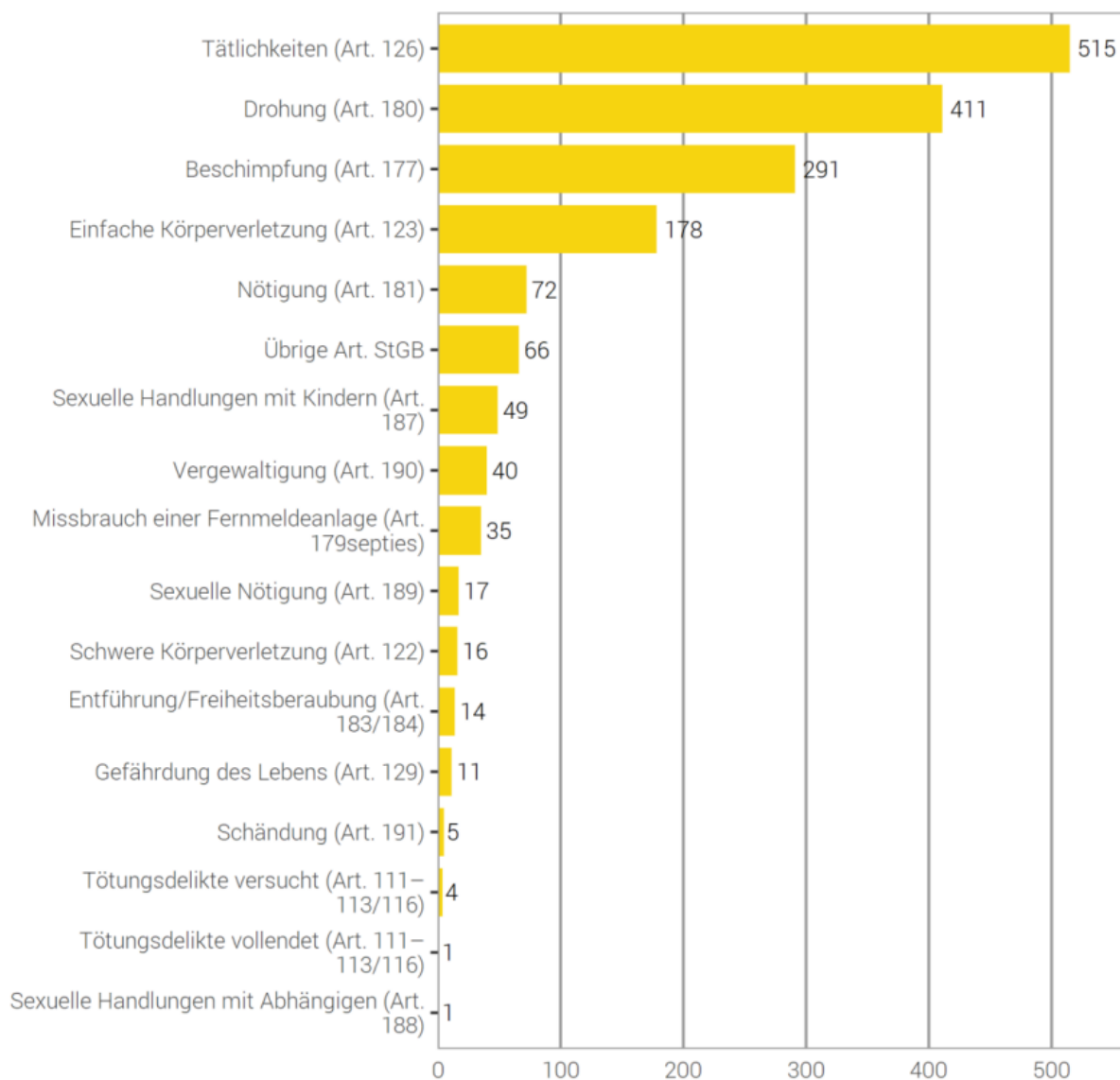
1.3 Strafbestände

Nachstehend sind die Delikte abgebildet, die im Jahr 2023 im Kanton Bern im häuslichen Bereich polizeilich registriert wurden. Die Statistik ist entsprechend nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden). Zudem sind nur Formen häuslicher Gewalt berücksichtigt, die durch einen definierten Straftatbestand erfasst werden. Nicht alle Fälle von verbalen Auseinandersetzungen, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt werden über das Strafrecht abgebildet.

Im 2023 wurden im Bereich der häuslichen Gewalt 1'726 Straftaten verzeigt, dies entspricht einer Zunahme von 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und ist der höchste Wert seit Einführung der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Am häufigsten wurden wie auch in den anderen Jahren Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung erfasst. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist bei den sexuellen Handlungen mit Kindern festzustellen. Die Zahl von 49 Straftaten liegt auch deutlich über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von 30 Straftaten. Eine Person wurde im Jahr 2023 im Kanton Bern im familiären Kontext getötet, vier weitere wurden Opfer von versuchter Tötung.

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2023, S. 38.

Tabelle 5: Vorjahresvergleich der Straftaten

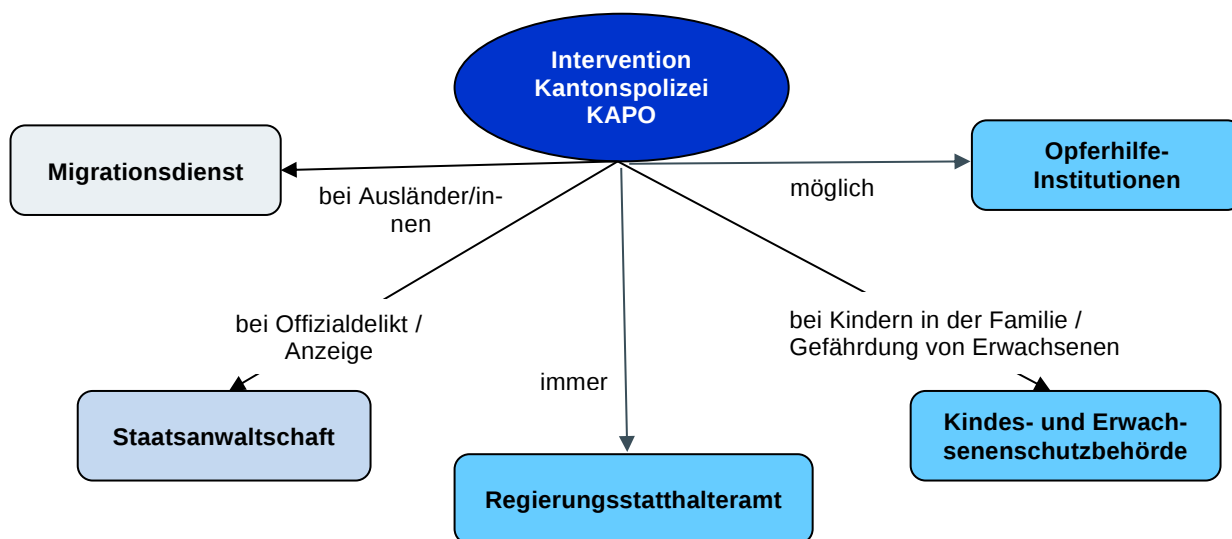
	2023	2022	
	Straftaten	Straftaten	Differenz Vorjahr
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	1	5	- 80%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	4	4	0%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	16	8	100%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	178	156	14%
Tätlichkeiten (Art. 126)	515	503	2%
Gefährdung Leben (Art. 177)	11	4	175%
Beschimpfung (Art. 177)	291	264	10%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	35	33	6%
Drohung (Art. 180)	411	376	9%
Nötigung (Art. 181)	72	22	227%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	14	9	56%
Sexuelle Handlung Kinder (Art. 187)	49	30	63%
Sexuelle Handlung Abhängige (Art. 187)	1	0	100%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	17	10	70%
Vergewaltigung (Art. 190)	40	22	82%
Schändung (Art. 191)	5	2	150%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ¹³	66	50	32%
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1726	1498	15%

¹³ Übrige Artikel des StGB im Rahmen Häuslicher Gewalt: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).

Tabelle 6: Mehrjährige Entwicklung der Straftaten

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	1	5	1	4	2	3	6	1	2	3	5
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	4	4	8	1	5	1	0	3	6	2	1
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	16	8	7	7	7	2	3	5	4	3	7
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	178	156	115	133	104	87	82	139	111	110	117
Tätlichkeiten (Art. 126)	515	503	601	544	456	459	432	449	443	430	456
Gefährdung Leben (Art. 129)	11	4	3	4	2	4	4	7	4	2	1
Beschimpfung (Art. 177)	291	264	234	258	203	197	173	177	188	161	156
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	35	33	26	29	35	26	27	23	40	60	59
Drohung (Art. 180)	411	376	367	394	331	322	287	334	330	318	388
Nötigung (Art. 181)	72	22	20	30	23	29	49	59	58	55	45
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	14	9	3	17	13	6	5	10	9	10	18
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	49	30	37	27	25	27	19	46	33	24	28
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	17	10	12	14	9	7	9	6	13	12	3
Vergewaltigung (Art. 190)	40	22	25	33	21	19	21	25	20	33	25
Schändung (Art. 191)	5	2	3	1	0	2	0	2	2	1	1
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	66	50	35	61	56	40	39	49	55	61	28
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1726	1498	1497	1557	1292	1232	1156	1335	1318	1285	1348

2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Basis: Egger, Theres / Schär Moser, Marianne: Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kindes-
schutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern (2013), S. 34; angepasst durch BIG.

Die Meldeformulare zu Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei dem regional zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person antrifft. Eine Opferberatungsstelle meldet sich bei der gewaltbetroffenen Person um Unterstützung anzubieten. In der Stadt Bern wird dies flächendeckend gemacht, im restlichen Kanton auf Wunsch des Opfers. Bei Vorliegen von Strafanträgen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn ausländische Personen betroffen sind.

2.1 Täter/-innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/-innen

Die Regierungsstatthalter/-innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Einerseits sind sie für die insgesamt neun regionalen und interdisziplinären runden Tische Häusliche Gewalt verantwortlich. Diese haben zum Ziel, innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedensten Akteuren und Akteurinnen im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem. Andererseits führen die Regierungsstatthalter/-innen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen Täter/-innen-Ansprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft und Frauenhäuser oder Informationen durch Personen aus der Nachbarschaft sowie durch die betroffenen Personen selbst zu Täter/-innen-Ansprachen führen. Bei Erhalt einer Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt wägen die Regierungsstatthalter/-innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täter/-innen-Ansprache in der gegebenen Situation zielführend scheint oder ob andere Massnahmen sinnvoller sind.

Im Rahmen der Täter/-innen-Ansprachen werden die Vorkommnisse der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben – unter anderem die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Nach der Durchführung der Täter/-innen-Ansprache verpflichtet sich die gewaltausübende Person in der Regel nach einer gewissen Zeit eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu geben. Erfolgt keine Meldung, so fragen gewisse Verantwortliche der Regierungsstatthalterämter nach.

Im Jahr 2020 wurden intern Richtlinien für den Umgang mit entschuldigten/unentschuldigten Abwesenheiten festgelegt, die auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlage einen strengerer Umgang mit vorgeladenen Personen ermöglichen. Im Jahr 2022 wurden die Richtlinien zudem um den Prozess der Ordnungsbussenverfügung ergänzt.

Die nachstehenden Zahlen und Präzisierungen werden von den Regierungsstatthalterämtern separat erhoben und der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zugestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren haben Vertretende der Regierungsstatthalterämter 2023 prozentual gesehen in weniger der ihnen gemeldeten Fällen eine Täter/-innen-Ansprache durchgeführt (2023: 138 Fälle resp. in 11% der Meldungen, 2022: 168 Fälle resp. in 14%; 2021: 235 Fälle resp. in 16%, 2020: 340 Fälle resp. in 28%; 2019: 250 resp. in 38%). Gut jede 10. Person, die zum Gespräch eingeladen wurde, leistete im Jahr 2023 der Einladung keine Folge (12%).

Tabelle 7: Anzahl Täter/-innen-Ansprachen

	Polizeimeldungen	für Täter/-innen-Ansprachen selektionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täter/-innen-Ansprachen durchgeführt wurden	Anzahl seitens Täter/-in ignorierte Einladungen
Bern-Mittelland	451	78	73	5
Biel/ Bienne	209	22	18	4
Emmental	89	9	6	2 ¹⁴
Frutigen-Niedersimmental	55	12	11	1
Interlaken-Oberhasli	30	1	1	0
Jura bernois	98	5	2	3
Oberaargau	86	15	13	2
Obersimmental-Saanen	9	2	2	0
Seeland	96	6	5	1
Thun	79	9	7	2 ¹⁵
Gesamt	1'202	159 (13%)	138 (11%)	20 (12%)

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit den Betroffenen geführt. Paargespräche finden insbesondere dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter.

Tabelle 8: Setting Täter/-innen-Ansprache: Einzel- oder Paargespräche

	Total	mit beschuldigter Person	mit Paar	mit beschuldigter und betroffener Person separat (2 Gespräche pro Fall)
Bern-Mittelland	73	61	12	0
Biel/ Bienne	18	1	8	3 ¹⁶
Emmental	6	5	1	0
Frutigen-Niedersimmental	11	4	6	1
Interlaken-Oberhasli	1	0	1	0
Jura bernois	4	0	0	4
Oberaargau	13	4	0	9 ¹⁷
Obersimmental-Saanen	2	2	0	0
Seeland	5	3	2	0
Thun	7	3	2	2
Gesamt	140	83	32	19

Anlässlich der Täter/-innen-Ansprachen werden mit den gewaltausübenden Personen einzelne oder mehrere Massnahmen schriftlich vereinbart oder diese mündlich nachdrücklich empfohlen. Unter weitere Massnahmen fallen bspw. die Empfehlung sich in medizinische Behandlung zu begeben,

¹⁴ Die Personen, die nicht erschienen sind, wurden schriftlich gemahnt. Eine weitere Person ist umgezogen und der Fall wurde an das neu zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

¹⁵ Eine Täteransprache konnte nicht durchgeführt werden, da die Person längere Zeit im PZM war. Die andere Täteransprache wurde ausnahmsweise telefonisch durchgeführt. Dabei wurde die Person darauf hingewiesen, dass bei einem erneuten Vorfall nicht auf das persönliche Erscheinen verzichtet wird.

¹⁶ Mit den betroffenen Personen fanden entsprechend 6 Gespräche statt.

¹⁷ Im Oberaargau werden die Befragungen immer getrennt geführt. Die Vereinbarungen werden hingegen gemeinsam mit dem Paar erarbeitet.

eine Psychotherapie zu besuchen oder schriftliche Verhaltensvereinbarungen mit individuellen Empfehlungen wie Rechts-, Finanz- oder Schuldenberatung oder eine weitere Behörde (KESB, Sozialdienst) zu involvieren.

Tabelle 9: Massnahmen (schriftlich vereinbart oder mündliche nachdrücklich empfohlen)

	Total	Lernpro- gramm	Einzelbe- ratung	Paarbera- tung	Suchtbe- ratung	Weiteres
Bern-Mittelland	119	29	0	27 ¹⁸	18	45 ¹⁹
Biel/ Bienne	4	0	0	1	2	1
Emmental	9	1	3	0	1	4
Frutigen-Niedersimmental	11	3	3	3	1	1
Interlaken-Oberhasli	1	0	0	1	0	0
Jura bernois	0	0	0	0	0	0
Oberaargau	10²⁰	2	0	3	4	1
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	5	1	0	2	1	1
Thun	4	1	0	0	0	3 ²¹
Gesamt	163	37	6	37	27	56

2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erfassen Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder mitbetroffen sind (direkt oder indirekt involviert). Auch wenn die Kinder selbst nicht direkt von der häuslichen Gewalt betroffen sind, kann das Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern für die Kinder eine grosse Belastung und damit eine Gefährdung einer gesunden Entwicklung darstellen. Muss von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden, erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen. Diese Massnahmen kann die KESB im Notfall sogar ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen anordnen (superprovisorische Massnahmen). Dabei muss die KESB die mildeste Massnahme anordnen, mit welcher der akuten Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, wobei auch eingriffsintensive Massnahmen wie beispielsweise die Sofortplatzierung der betroffenen Kinder in Frage kommen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt genauer abzuklären, in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, ordnet die zuständige KESB die notwendigen behördlichen Kindesschutzmassnahmen an. Diese umfassen das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen über Erziehungsbeistandschaften bis hin zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Platzierung der betroffenen Kinder. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindeswohlgefährdungen der KESB melden.

¹⁸ 27 Vereinbarungen Ehe-/Familienberatung/isa/frabina.

¹⁹ 45 Vereinbarungen mit RSTA.

²⁰ Grundsätzlich führt (fast) jede HG-Meldung zu einer Massnahme: Empfehlung Therapie, Abgabe Flyer, Meldung an Midi, KESB, Opferhilfe, Männerhaus etc.

²¹ Weiteres: z.B. Vermittlung von Lösungsansätzen zur Gewaltdeeskalation.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese, falls angezeigt und möglich, die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann, bspw. die Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung oder das Errichten einer Beistandschaft.

Die KESB bietet auf ihrer Webseite Erklärvideos an, welche die Arbeit der KESB im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen gut veranschaulichen. Die Videos sind auf der Startseite der KESB <https://www.be.ch/kesb> unter «Erwachsenenschutz» sowie unter «Kindesschutz» zu finden.

- Hier geht es zum Video: «Gefährdungsmeldung Erwachsenenschutz»
- Hier geht es zum Video: «Gefährdungsmeldung Kindesschutz»

2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb grundsätzlich keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden. Lediglich die Anwendung von Art. 55a StGB, welcher auf Delikte im häuslichen Bereich anwendbar ist, werden durch die Staatsanwaltschaften gesondert erfasst.

Werden der Tatperson einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in bestehenden oder ehemaligen Paarbeziehungen vorgeworfen, kann unter gewissen Umständen das Verfahren auf Begehren der gewaltbetroffenen Person sistiert werden. Der Entscheid über die Sistierung hängt jedoch nicht ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers ab. Die Strafbehörde, welche über die Sistierung entscheidet, berücksichtigt nebst der Erklärung des Opfers weitere Umstände. So wird unter anderem berücksichtigt, ob der Sistierungsantrag reflektiert scheint und welche Gründe angegeben werden. Weiter wird eingeschätzt ob die gewaltausübende Person Einsicht zeigt, ob sie bereits Schritte zur Änderung des Verhaltens unternommen hat und wie die Legalprognose ist, auch mit Blick auf allfällig bereits vorgängig begangene Straftaten. Auch die Schwere der Tat und ob Kinder betroffen sind, spielen eine wichtige Rolle. Nur wenn die Strafbehörde zum Schluss kommt, dass die Sistierung geeignet erscheint um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, kann sie diese einleiten und gegebenenfalls mit Auflagen und Massnahmen verknüpfen, wie bspw. dem Besuch eines Lernprogramms gegen Häusliche Gewalt.

Spätestens nach sechs Monaten entscheidet die Strafbehörde, ob das Verfahren definitiv eingestellt wird oder nicht. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt; andernfalls wird es wieder an die Hand genommen, d.h. weitergeführt. Letzteres ist gemäss dem Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft insb. der Fall, wenn weitere Gewaltvorfälle bekannt werden, die gewaltausübende Person die Auflagen oder Massnahmen nicht respektiert - also bspw. keine Suchtberatungsstelle aufgesucht oder das Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt abgebrochen hat - oder wenn die gewaltbetroffene Person unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert wird, etwa durch Verstoss gegen Kontakt- und Rayon-Verbote oder durch Stalking-Handlungen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 262 Verfahren definitiv nach Art. 55a StGB eingestellt und 145 Verfahren waren anfangs 2024 (23.02.24) sistiert.²² Der Entscheid über die Sistierung (inkl. Anordnung einer Auflage oder Massnahme) bzw. Einstellung wird jeweils im Einzelfall getroffen, in Abwägung der im Einzelfall bedeutenden Kriterien, und von den leitenden Staatsanwälten der Regionen genehmigt.

Der leichte Anstieg der definitiven Einstellungen gegenüber dem Vorjahr (255 Verfahren) korrespondiert prima vista mit dem festgestellten allgemeinen Anstieg der Eingänge im Bereich der Strafuntersuchungen der regionalen Staatsanwaltschaften; eine belastbare Aussage über die Kausalität ist jedoch nicht möglich.

2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Gewaltbetroffene Personen können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Bei verheirateten Personen werden die entsprechenden Schutzmassnahmen i.d.R. im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet. Seit Juli 2020 werden dem Opfer, welches beim Zivilgericht gestützt auf Art. 28 ZGB wegen Gewalt, Drohung oder Stalking um Schutzmassnahmen ersucht, keine Gerichtskosten mehr auferlegt.

Das Gericht teilt seinen Entscheid über Schutzmassnahmen anderen Behörden und ggf. Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient. Zum Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dies soll Schutzlücken verhindern und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden verbessern.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert.

²² Abfrage Geschäftsverwaltung Tribuna. In der Geschäftsverwaltung lässt sich nicht abfragen, in wie vielen Verfahren die provisorische Einstellung im Jahr 2023 erfolgt ist, oder bei welchen Verfahren nach der Sistierung die Untersuchung wiederaufgenommen wurde. Der Grund liegt darin, dass der Tatbestand in der Geschäftsverwaltung nicht erfasst wird.

Seit 16 Jahren gibt es die «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»



Mit der nationalen Gewaltpräventionskampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» setzt sich Frieda seit 16 Jahren für eine gewaltfreie Gesellschaft in der Schweiz ein. Die Prävention von häuslicher Gewalt ist dabei ein wichtiger Fokus. Auch im Kanton Bern machen eine Vielzahl von Akteur/-innen an der Kampagne mit.

Die «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» finden jedes Jahr vom 25. November - dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen - bis am 10. Dezember - dem internationalen Menschenrechtstag - statt. Diese Daten verdeutlichen, dass Gewalt an Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist. Jedes Jahr beleuchtet die Kampagne eine andere Form von Gewalt und gibt unterschiedlichen Betroffenen Gruppen Sichtbarkeit. Dank der grossen Beteiligung werden während den Aktionstagen schweizweit über eine halbe Million Menschen durch Veranstaltungen, Plakatkampagnen, Aktionen im öffentlichen Raum sowie Social Media erreicht. Auch im Kanton Bern ist die Kampagne seit Jahren sehr präsent.

Im 2023 ging es um psychische Gewalt. Diese ist oft Teil der Gewaltspirale von häuslicher Gewalt und die häufigste Gewaltform in bestehenden oder ehemaligen Partnerschaften. 270 Organisationen mit über 270 Veranstaltungen und Aktionen haben sich schweizweit an der Kampagne beteiligt. Allein im Kanton Bern fanden während der 16 Tagen über 60 Veranstaltungen statt. Das Thema bekam dadurch grosse Aufmerksamkeit. Es wurde über geschlechtsspezifische Gewalt gesprochen, Unterstützungsangebote für Betroffene wurden bekannter gemacht und Ursachen von Gewalt wie sexistische Stereotypen thematisiert. Indem über Gewalt gesprochen und breit darüber informiert wird, kann Gewalt nachhaltig verhindert werden.

Die Kampagne wird von Frieda - die feministische Friedensorganisation (ehemals cfd) organisiert und koordiniert. Mit Projekten im In- und Ausland trägt Frieda zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Förderung von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Teilhabe bei. Denn häusliche Gewalt ist leider noch immer Alltag vieler Menschen, in Bern und anderswo.

3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1 Opferhilfe

Wurde eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, können sich die betroffene Person und deren Angehörige an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Die Person erhält dort Unterstützung in Form von Leistungen verschiedenster Art: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genußtuung, Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG²³).

Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, auch wenn die Gewalt polizeilich nicht bekannt ist. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle auf Wunsch des Opfers oder automatisiert mit den Opfern Kontakt auf (vgl. Einleitung Punkt 2).

3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2023 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1'275 neue Fälle registriert. Hierfür wurden insgesamt 9'202 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) für Frauen, Männer und Kinder geleistet.

Die Anzahl Beratungsstunden von 2023 kann nicht direkt mit dem Total vom Vorjahr (2022: 5'549 Stunden; + 66%) verglichen werden, da die Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel dieses Jahr – analog der anderen Opferhilfestellen – nebst den direkten Beratungsstunden auch die weiteren Aufwände für die Bearbeitung eines Falles berücksichtigt hat. Damit ein Opfer häuslicher Gewalt beraten werden und Leistungen gemäss Opferhilfegesetz beziehen kann, braucht es – nebst der direkten Beratung mit der betroffenen Person – weitere Aufwände wie treffen von Abklärungen, administrative Fallbearbeitung etc. Diese sind in der nachstehenden Tabelle dieses Jahr bei allen Opferhilfestellen berücksichtigt.

Tabelle 10: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

	Neue Fälle ²⁴	Total Beratungsstunden
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	423 ²⁵	2'617
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	501	4'877
Vista Thun	351	1'708
Gesamt (Frauen, Männer und Kinder)	1'275	9'202

²³ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten OHG vom 23. März 2007, SR 312.5, Stand vom 01. Januar 2019.

²⁴ «Neue Fälle» heisst, dass nur die im Jahr 2023 neu registrierten Fälle ausgewiesen sind; die bereits laufenden Fälle aus dem Vorjahr sind in dieser Ziffer nicht abgebildet.

²⁵ Die Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel beraten auch Männer.

3.1.2 Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengerechnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Im Jahr 2023 suchten im Kanton Bern insgesamt total 237 Personen (122 Frauen mit 115 Kindern) Zuflucht in einem Frauenhaus (Bern und Thun: 180 Personen, davon 90 Frauen und 90 Kinder, Biel: 57 Personen, davon 32 Frauen und 25 Kinder).

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer war 2023 wie auch im Vorjahr sehr hoch (Frauenhäuser Bern (inkl. Notzimmer) und Thun-Berner Oberland: 86%; Frauenhaus Region Biel: 92.6%).

Kann aufgrund der hohen Auslastung Frauen und Kindern keinen Schutz im Frauenhaus geboten werden, suchen die Mitarbeiterinnen nach anderen Lösungen, wie die vorübergehende Unterbringung in einem Hotel.

Tabelle 11: Anzahl Schutzsuchende

	Total		Frauen		Kinder	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Frauenhaus Bern und Thun	180	181	90	92	90	89
Frauenhaus Region Biel	57	81	32	44	25	37
Gesamt	237	262	122	136	115	126

Mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 51 Nächten pro Frau oder Familie, verzeichneten die Frauenhäuser im Berichtsjahr insgesamt 6'208 Übernachtungen.

Tabelle 12: Anzahl Übernachtungen

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)	
	2023	2022	2023	2022
Frauenhaus Bern und Thun	4'239	4'398	44	48
Frauenhaus Region Biel	1'969	1'865	62 ²⁶	42
Gesamt (nur Frauen)	6'208	6'263	51	45

²⁶ Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer war im Berichtsjahr besonders hoch, was auf 5 aussergewöhnlich lange Aufenthalte zurückzuführen ist. Die wichtigsten Gründe dafür waren: wiederholte Drohungen während des Aufenthalts, Verfahren zur Legalisierung des Aufenthaltsstatus und Schwierigkeiten, je nach persönlicher Situation, eine Wohnung zu finden.

3.2 Hotline AppElle!

Seit November 2019 sind die Frauenhäuser im Kanton Bern dank der Hotline AppElle! rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Unter der Nummer 031 533 03 03 bieten spezialisierte Fachberaterinnen bei häuslicher Gewalt in akuten Notsituationen unbürokratisch und unentgeltlich Beratung, Schutz und Unterkunft an.

Im Berichtsjahr gingen bei AppElle! insgesamt 3'144 Anrufe ein, davon deutlich mehr als die Hälfte ausserhalb der Bürozeiten. Im Durchschnitt gingen bei den Fachberaterinnen von AppElle! 8,6 Anrufe pro 24 Stunden ein.

Tabelle 13: Anzahl Anrufe AppElle!

Eingehende Anrufe AppElle!	Total 2023	Durchschnitt pro Tag 2023	Total 2022	Durchschnitt pro Tag 2022
Anrufe Nacht (20:00 -08.00 Uhr)	623	1,7	538	1,5
Anrufe Tag (08:00 – 20:00 Uhr)	2'521	6,9	3'108	8,5
Anrufe zu Bürozeiten	1'405	3,8	1'868	5,1
Anrufe ausserhalb Bürozeiten	1'739	4,8	1'778	4,9
Total Anrufe	3'144	8,6	3'646	10

Einige Anrufe sind in mehreren Kategorien erfasst. Bspw. ein Anruf, der um 03:00 Uhr morgens eingegangen ist, wird sowohl in der Kategorie «Anrufe Nacht» sowie in der Kategorie «Anrufe ausserhalb Bürozeiten» gezählt. Entsprechend entspricht das Total Anrufe nicht der Gesamtsumme aller Kategorien.

Im Jahr 2023 konnten 602 von häuslicher Gewalt betroffene Personen oder ihre Angehörigen beraten werden, teilweise in mehreren Beratungsgesprächen. Der grösste Teil der hilfesuchenden Personen waren im Erwachsenenalter (18 - 29 Jahre: 153 Personen; 30 - 64 Jahre: 425 Personen). Zudem waren 12 Minderjährige, davon 7 unter 10 Jahren, sowie 9 Personen im Rentenalter betroffen²⁷. Auch Vertrauenspersonen und Fachpersonen haben über AppElle! Beratung in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr fanden 97 Frauen und ihre Kinder über AppElle! Zuflucht in einem Frauenhaus des Kantons Bern. Dank einem Anruf bei AppElle! konnten zudem 118 Frauen notfallmässig in einer Unterkunft, zum Beispiel in einem Hotel, und 25 in einem ausserkantonalen Frauenhaus untergebracht werden. Grund für die grosse Anzahl an Platzierungen ausserhalb von kantonalen Einrichtungen war die starke Auslastung der Frauenhäuser im Kanton Bern.

Rückblick 2020 – 2023 und Abschluss Pilotprojekt AppElle!



Das Pilotprojekt AppElle! Hotline der Frauenhäuser im Kanton Bern wurde Ende 2019 von der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Solidarité Femmes Biel & Region lanciert. Der Betrieb wird bis heute durch die Leistungsentschädigung der Beratungsstunden der GSI sowie durch Spenden finanziert. Ab 2025 soll das Angebot als Anschluss an die nationale Hotline für Betroffene von Straftaten weitergeführt oder in eine durch die GSI finanzierte 24-Stunden-Hotline mit anderen Anbietern überführt werden.

²⁷ Von 3 Personen konnte das Alter nicht erhoben werden.

Das Angebot hat sich während der vierjährigen Projektdauer konsolidiert und bietet den gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern eine niederschwellige professionelle Opferhilfe-Beratung, Krisenintervention und Risikoeinschätzung, organisiert bei Bedarf eine Notunterkunft oder/und einen Termin bei einer ambulanten Opferhilfestelle, vermittelt andere Beratungsangebote (Triage) und ist Anlaufstelle für die Anliegen der notfallmässig in Hotels untergebrachten Klientinnen, bis diese in ein Frauenhaus eintreten können oder einen Termin bei einer ambulanten Opferhilfestelle erhalten haben.

Der Rückblick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass eine solche Beratungshotline rund um die Uhr einem echten Bedürfnis entspricht. Sowohl die Anzahl der eingehenden Anrufe wie auch die Unterbringungen ausserhalb der Frauenhäuser im Kanton Bern haben sich im Verlaufe des Projektes mehr oder weniger verdoppelt und dies ohne dass die Hotline intensiv beworben wurde. (siehe Tabellen unten).

Jahresvergleich eingehende Anrufe AppElle! 2020-2023

Die internen Anrufe sind abgezogen

	2020	2021	2022	2023
Total	1'699	2'116	3'646	3'144
Anrufe Tag	1'389	1'758	3'108	2'521
Anrufe Bürozeiten	706	1'059	1'868	1'405
Ausserhalb Bürozeiten	993	1'057	1'778	1'739

Jahresvergleich Unterbringungen in ausserkantonalen Frauenhäusern oder Notunterkünften wie z.B. Hotels 2020 - 2023

	2020	2021	2022	2023
	Anzahl Klientinnen / Familiensysteme			
Ausserkantonale Unterbringungen	18	17	28	25
Notunterbringungen z.B. in Hotel	46	58	121	118
Total Unterbringungen nicht FH Kt. Bern	64	75	149	143
Zusätzliche Platzanfragen / Weiterweisungen	0	0	125	96

Nicht selten braucht es mehrere Beratungen, bis sich eine gewaltbetroffene Frau entscheidet von zu Hause wegzugehen oder bis ein/-e Angehörige/-r die betroffene Person überzeugen kann, sich selber bei AppElle! oder einer Opferhilfestelle zu melden. Ebenso gehen «organisatorische» Anrufe ein, z.B. von ausserkantonalen Frauenhäusern, in denen Klientinnen aus dem Kanton Bern untergebracht sind, oder von Hotels. Da ausserhalb der Bürozeiten keine Opferhilfestelle für Beratungen zur Verfügung steht, wenden sich Klientinnen, die in einer Notsituation keinen Platz in einem Frauenhaus gefunden haben und sich vorübergehend in einem Hotel oder einer anderen Notunterkunft befinden, mit ihren Sorgen und Fragen an AppElle! Aus diesen Gründen ist die Anzahl der eingehenden Anrufe wesentlich höher als die Anzahl der beratenen Menschen.

	2020	2021	2022	2023
Opfer oder Angehörige	281	294	354	376
Vertrauensperson	61	57	54	80
Polizei/Justiz	26	25	48	32
Fachpersonen	88	111	97	110
Andere	2	9	9	4
Total Opferhilfe-Beratungen	458	496	562	602

3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, welche seit 2004 besteht, lädt daraufhin die gewaltbetroffenen Personen schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen grossmehrheitlich geschätzt.

Betroffene von häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Beratungsstelle zum Thema häusliche Gewalt.

Ein Fokus der Fachstelle Häusliche Gewalt im Jahr 2023 war die Schulungen von Fach- und Schlüsselpersonen sowie Nachbar/-innen im Quartier Bern West zur Thematik häusliche Gewalt im Rahmen des Projekts «Tür an Tür – wir schauen hin. Ein Projekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft».

3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern

Aufgrund eines Softwareproblems lagen die Zahlen des Berichtsjahrs der Fachstelle Häusliche Gewalt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht vor. Die Zahlen werden nachgeliefert und zu einem späteren Zeitpunkt im Jahresbericht aufgenommen.

3.3.2 Stalking-Beratung der Stadt Bern

Seit 2010 bietet die Fachstelle zudem Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene von Stalking an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zur Fachstelle Häusliche Gewalt melden sich von Stalking Betroffene in den allermeisten Fällen direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 98 Fälle beraten. Dabei wurden 527 Stunden Aufwand verbucht. Stalking im Rahmen von Ex-Partnerschaften bildet wie in den Jahren zuvor die häufigste Beziehungskonstellation.

Grafik 3: Entwicklung der Fallzahlen ab 2013

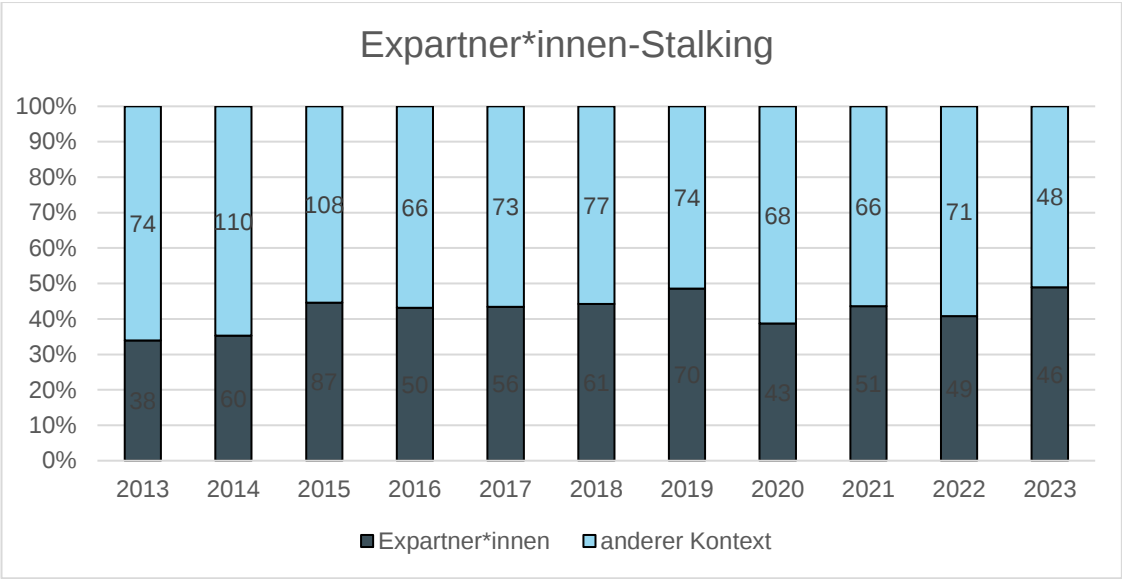


Tabelle 16: Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen

	Anzahl		Prozent	
	2023	2022	2023	2022
Ex-Partner/-in	46	49	47%	41%
Intime Bekanntschaft	7	9	7%	7%
Familiärer Kontext	2	6	2%	5%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	39	54	40%	45%
Keine Angaben	4	2	4%	2%
Total Fälle	98	120	100%	100%

Mit dem sozialräumlichen Umfeld gegen die häusliche Gewalt in Bern West



Der Blumenladen in Bethlehem verteilt Informationen dazu, was ich als Nachbar/-in tun kann, wenn es in der Nachbarschaft laut wird. Die örtliche Bibliothek in Bümpliz macht Büchertische zum Thema Gewalt in der Familie. Das Mütterzentrum im Stadtteil organisiert Inputs dazu, was häusliche Gewalt ist, wohin man sich wenden kann und beantwortet Fragen. Schlüsselpersonen im Stadtteil sprechen über das Thema häusliche Gewalt und informieren in der Muttersprache über Handlungsmöglichkeiten als Nachbar/-innen. Restaurants im Quartier legen Tischsets auf und Quartierläden verteilen Papiersäcke mit dem Aufruf bei häuslicher Gewalt Mut zu zeigen und hinzuschauen.

Die Wohnbaugenossenschaft informiert in ihren Liegenschaften und erweitert die Notfallnummern in den Hauseingängen mit Nummern für Betroffene von häuslicher Gewalt.

Das Projekt „Tür an Tür – wir schauen hin. Ein Projekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft“ machte es sich in den letzten zwei Jahren im Stadtteil Bümpliz / Bethlehem zum Ziel, das sozialräumliche Umfeld von Betroffenen zu sensibilisieren. Die Menschen im Quartier werden aufgerufen, Mut zu zeigen und zu handeln. Das Projekt will im Sozialraum Wissen schaffen, Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und unterstützende Netzwerke bilden, damit Betroffene die nötige Unterstützung erfahren und die Triage an die Beratungsstellen gelingen kann.

Der Pilot läuft bis Frühling 2024 und wird von der Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking Beratung der Stadt Bern umgesetzt.

3.4 ZwüscheHalt Bern: Schutzhaus und Beratung für Männer und Väter

Der Verein ZwüscheHalt betreibt eine Beratungsstelle und ein Männerhaus in Bern²⁸. Die im Mandatsverhältnis angestellten Mitarbeitenden bieten Unterkunft für Männer und Väter mit Kindern, die infolge ihrer Trennungssituation und aufgrund häuslicher Gewalt aus der Bahn geworfen werden und einen vorübergehenden, geschützten Aufenthalt benötigen.

ZwüscheHalt schafft Raum für ein «Zur-Ruhe-Kommen» und begleitet die Betroffenen in der Aufarbeitung des Konflikts. Im Rahmen der Beratung und Begleitung nach systemischen Ansatz stehen Herausforderungen, Verhaltensmuster, Ressourcen und Ziele mit Blick auf das ganze Familiensystem im Fokus. Das Beratungsangebot steht auch Männern zur Verfügung, die sich nicht im Männerhaus aufhalten, sei dies in einem persönlichen Gespräch oder per Telefon und Mail.

Die Kontaktaufnahme der Betroffenen erfolgt auf Eigeninitiative oder Empfehlung der Beratungsstelle Opferhilfe, den Sozialdiensten oder Kliniken telefonisch oder via Mail.

Die Finanzierung wird durch die Betroffenen, Soziale Dienste, die Opferhilfe und vor allem durch Spenden abgedeckt.

Im Berichtsjahr hat ZwüscheHalt Bern fast 100 Beratungen durchgeführt und über 500 Übernachtungen registriert.

Tabelle 17: Anzahl Übernachtungen

	2023	2022	2021
Anzahl Übernachtungen	512	778	682

Tabelle 18: Anzahl Beratungen

	2023	2022	2021
Anzahl Beratungen	98	117	203

3.5 Medizinische Konsultationen Inselspital Universitätsklinik für Notfallmedizin

Im Jahr 2023 betreute die Universitätsklinik für Notfallmedizin des Inselspitals Bern 53'500 Patientinnen und Patienten. Es werden Menschen mit schwersten, lebensgefährlichen wie auch einfachen Erkrankungen und Verletzungen behandelt.

Nach der signifikanten Abnahme im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt im Jahr 2023 deutlich an. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 59 Fälle von häuslicher Gewalt registriert, wobei 51-mal Frauen betroffen waren. Trotz Zunahme der Gesamtzahl blieb die Zahl der Selbstzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert. Zuweisungen durch behördliche oder medizinische Institutionen nahmen hingegen deutlich zu, was möglicherweise auf eine zunehmende Sensibilisierung der Fachpersonen zurückzuführen ist.

Stationäre Aufnahmen in psychiatrischen Kliniken haben weiter zugenommen. Die grosse Mehrheit der Betroffenen konnte ambulant betreut werden. In 8% der Fälle musste durch das Spitalpersonal eine Betreuung für minderjährige Kinder organisiert werden, meistens in Zusammenhang mit einer medizinisch indizierten Hospitalisation. Die Betreuung wurde weitgehend durch enge Angehörige der gewaltbetroffenen Person übernommen.

²⁸ ZwüscheHalt Bern wird erstmals in Jahresbericht Häusliche Gewalt des Kantons Bern aufgeführt.

Tabelle 19: Demografie und Alter

	Anzahl			Prozent		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Geschlecht						
weiblich	51	35	49	86%	97%	94%
männlich	8	1	3	14%	3%	6%
Alter						
16 -19 Jahre	4	0	4	7%	0%	8%
20 - 29 Jahre	16	10	20	27%	28%	38%
30 - 39 Jahre	20	13	15	34%	36%	29%
40 - 49 Jahre	12	11	9	20%	31%	17%
50 - 59 Jahre	6	1	1	10%	3%	2%
60 - 69 Jahre	1	0	2	2%	0%	4%
70 - 79 Jahre	0	1	1	0%	3%	2%
80 - 99 Jahre	0	0	0	0%	0%	0%
Gesamt	59	36	52	100%	101%²⁹	100%

Tabelle 20: Tatperson-Opfer-Beziehung

	Anzahl			Prozent		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Bestehende Partnerschaft	43	30	35	73%	83%	67%
Aufgelöste Partnerschaft	10	1	11	17%	3%	21%
Eltern-Kind-Beziehung	2	2	4	3%	6%	8%
Andere innerfamiliäre Beziehung	4	3	2	7%	8%	4%
Gesamt	59	36	52	100%	100%	100%

Tabelle 21: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl			Prozent		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Selbstmeldung	26	25	22	44%	69%	42%
Ambulanz	11	6	16	19%	17%	31%
Polizei	11	3	5	19%	8%	10%
Spitäler	4	1	2	7%	3%	4%
Hausärzte	5	1	5	8%	3%	10%
Andere (z.B. Frauenhaus / Fachstellen / IRM)	2	0	2	3%	0%	4%
Gesamt	59	36	52	100%	101%	101%

Tabelle 22: Nachbetreuung

	Anzahl			Prozent		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Ambulant / nach Hause	40	31	41	68%	86%	79%
Andere (z.B. Frauenhaus)	7	2	2	12%	6%	4%
Stationär Psychiatrie	6	3	1	10%	8%	2%
Stationär medizinisch	3	0	2	5%	0%	4%
Stationär Intensivmedizin	0	0	2	0%	0%	4%
Stationär operativ	3	0	4	5%	0%	8%
Gesamt	59	36	52	100%	100%	101%

²⁹ Aufgrund der Rundungen kann das Gesamttotal zwischen 99 und 101% betragen.

Tabelle 23: Obhut für minderjährige Kinder

	Anzahl			Prozent		
	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Ja	5	11	21	8%	31%	40%
Nein	30	4	10	51%	11%	19%
Keine Angabe	24	21	21	41%	58%	40%
Gesamt	59	36	52	100%	100%	99%²⁹

Fachtagung Häusliche Gewalt

Am 3. Mai 2023 fand am Inselspital, Universitätsspital Bern die zweite Fachtagung Häusliche Gewalt statt. Die von Fachleuten vieler Berufsgruppen gutbesuchte Veranstaltung versuchte Ansätze und Wege aufzuzeigen, mit denen es gelingt, häusliche Gewalt zu erkennen, traumasensitiv zu behandeln und so den Opfern koordiniert und angemessen zu helfen.

Das Inselspital sowie andere Gesundheitsorganisationen im Netzwerk für die Opferhilfe sind erste Anlaufstellen für Betroffene. Doch oftmals suchen die Opfer aus Angst, Scham oder Schuldgefühlen gar nicht die Hilfe, die sie benötigen oder verbergen ihre seelischen und körperlichen Verletzungen vor denen, die ihnen helfen sollten.

Die zweite interdisziplinäre Fachtagung Häusliche Gewalt, die im Auditorium Ettore Rossi auf dem Insel-Campus stattfand, versammelte erneut fast 170 Fachpersonen aus einer Vielzahl von Berufsgruppen, die sich miteinander vernetzten und angeregt austauschten, um «Licht ins Dunkel» (so das Leitthema der Tagung) zu bringen. Die Tagung wird im Jahr 2024 erneut stattfinden.

4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

Das Aufwachsen in einem Umfeld von häuslicher Gewalt ist für Kinder und Jugendliche sehr belastend. Das Miterleben von Gewalt und die Unberechenbarkeit des Verhaltens einer Bezugsperson sind ernstzunehmende Risikofaktoren für die Entwicklung von psychischen und somatischen Erkrankungen im Erwachsenenalter. Zudem ist das Risiko von Kindern, die zu Hause Gewalt (mit)erlebt haben stark erhöht, später eine eigene Gewaltbeziehung als Betroffene oder Tatperson zu führen. Häusliche Gewalt mitzuerleben ist eine ernstzunehmende Gefährdung des Kindeswohl und erfordert zeitnahes Handeln.³⁰ Dies umso mehr, wenn sich die Gewalt direkt gegen ein Kind oder ein/e Jugendlich/e richtet.

4.1 Opferhilfe für minderjährige Jugendliche

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

³⁰ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau: Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. B3 Gewaltspezifische Informationen, Juni 2020. URL: [b3_haesliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf](https://www.b3.ch/haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf) (26.04.2023).

Im Jahr 2023 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 93 minderjährige Opfer beraten.

Tabelle 24: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	46	72
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	25	54
Vista Thun	22	75
Gesamt	93	201

4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihrer Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen, u.ä.).

Im Vergleich zum Jahr 2022 suchten im Berichtsjahr 11 Kinder weniger zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht (2022: 126). Die Beratungsstunden haben im Umfang entsprechend gesamthaft aber auch pro Kind etwas abgenommen (2022: 7'620h total, resp. 60h / Kind; 2023: 5'914h total, resp. 51h / Kind).

Tabelle 25: Kinderberatung in Frauenhäusern

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
Frauenhäuser Bern und Thun	90	3'441
Frauenhaus Region Biel	25	2'473
Gesamt	115	5'914

4.2 Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen spezialisierten Kinderschutz in der Kinderklinik des Inselspitals Bern. Sie berät Privat- und Fachpersonen bei Verdacht einer Gefährdung und/oder einer Kindsmisshandlung in Bezug auf die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren. Anhand von Gesprächen, Kindesbefragungen oder körperlichen Untersuchungen können Gefährdungssituationen und Misshandlungen abgeklärt werden. Dazu muss die Indikation sowie eine entsprechende Zuweisung und Auftragsklärung mit der Zivil- resp. Strafbehörde oder mit Erziehungsberechtigten gegeben sein.

Das Team der Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden aus den Bereichen der Psychologie, Sozialarbeit und Medizin zusammen. Ihre Arbeitsweise ist transparent, verhältnismässig, ergebnisoffen und vernetzt. Der Schutz des betroffenen Kindes steht immer im Zentrum. Die Zusammenarbeit mit der Familie und dem sozialen Umfeld wird in der Beratung angestrebt. Für die betroffenen Kinder und deren Familien sollen damit möglichst gute Bedingungen für die weitere Entwicklung geschaffen werden. Es findet ein enger Austausch mit den bereits involvierten Fachpersonen statt. Die daraus gewonnenen Informationen werden frühzeitig in die Überlegungen und Empfehlungen einbezogen.

Das Beratungsangebot umfasst folgende Dienstleistungen:

- Telefonische sowie ambulante Beratung von Privat- und Fachpersonen bei Verdacht auf Kindsmisshandlung (inkl. Anzeigeberatung)
- Weiterführende Beratung, Beurteilung und Empfehlung im Umgang mit Verdachtssituationen
- Medizinische Untersuchungen bei akutem Verdacht auf Misshandlung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Kindergynäkologie
- Standardisierte Kindesbefragungen nach BEK mit Videoaufzeichnung im Auftrag der Zivil- oder Strafbehörden sowie Erziehungsberechtigten (sofern noch keine Behörde involviert ist)
- Empfehlungen an bestehendes Helfernetz und involvierte Behörden bezüglich notwendiger Schutzmassnahmen
- Weiterbildung für Fachpersonen

Im Jahr 2023 erfüllten insgesamt 54 von 384 Kinderschutzfällen die Kriterien häuslicher Gewalt.

Tabelle 26: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2023	2022	2023	2022
Geschlecht				
weiblich	9	4	17%	11%
männlich	45	34	83%	89%
Alter				
0+1 Jahre	10	3	19%	8%
2+3 Jahre	5	6	9%	16%
4+5 Jahre	10	8	19%	21%
6+7 Jahre	5	9	9%	23%
8+9 Jahre	7	3	13%	8%
10+11 Jahre	3	1	6%	2%
12+13 Jahre	4	4	7%	11%
14+15 Jahre	9	0	16%	0%
16+17+18 Jahre	1	4	2%	11%
keine Angaben	0	0	0%	0%
Gesamt	54	38	100%	100%

Tabelle 27: Nationalität der Eltern

	Anzahl		Prozent	
	2023	2022	2023	2022
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	7	5	13%	13%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	11	8	21%	21%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	18	5	33%	13%
keine Angaben	18	20	33%	53%
Gesamt	54	38	100%	100%

Tabelle 28: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2023	2022	2023	2022
Bei leiblichen Eltern	19	13	35%	34%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	27	16	50%	42%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	0	0%	0%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	1	0	2%	0%
In einer Institution	3	3	6%	8%
keine Angaben	4	6	7%	16%
Gesamt	54	38	100%	100%

Tabelle 29: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2023	2022	2023	2022
Selbstmelder	6	4	11%	10%
Kinderklinik Inselspital	20	14	37%	37%
Andere Spitäler	0	0	0%	0%
Praktizierende Ärzte	1	5	2%	13%
KESB / Sozialdienste	11	5	20%	13%
Polizei / Staatsanwaltschaft	3	3	6%	8%
Schulen / Heime	5	1	9%	2%
Opferhilfe-Beratungsstellen	2	2	4%	3%
Notfall Erwachsene	0	0	0%	0%
Keine Angaben	0	1	0%	3%
EB/KJPD	1	1	2%	3%
Andere	5	2	9%	5%
Gesamt	54	38	100%	100%

Tabelle 30: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

	Anzahl		Prozent	
	2023	2022	2023	2022
Beratung Fachpersonen	31	16	41%	28%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	15	9	20%	16%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	0	1	0%	2%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	0	0	0%	0%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	16	9	21%	16%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	0	0	0%	0%
Gefährdungsmeldung an KESB	2	2	3%	4%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	7	9	9%	16%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	2	2	3%	4%
Andere	2	7	3%	12%
Keine Massnahme	0	1	0%	2%
Gesamt	75	56	100%	100%

4.3 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

Kinder, die Gewalt in ihrer Familie erlebt haben, werden durch den Besuch einer Gruppe in ihrer Resilienz gestärkt. Die Gespräche in der Gruppe helfen, die betroffenen Kinder darin zu stärken, Herausforderungen im familiären Alltag zu bewältigen. Die Kinder lernen in der Gruppe eigene Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Sie erfahren, dass Schwierigkeiten angesprochen werden können und sie nicht allein sind. Dadurch werden sie entlastet.

4.3.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

Häusliche Gewalt wird an den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern (EB) nicht separat in der Statistik erfasst; die EB ist aber mit der Thematik auf verschiedene Weise immer wieder konfrontiert. Das Thema taucht häufig erst im vertieften Gespräch über die Familiensituation, Ressourcen und Belastungen auf. Nicht selten ist häusliche Gewalt auch Inhalt von Beratungen mit Jugendlichen. Im Weiteren geht es in Elternberatungen häufig um die Angemessenheit und Wirksamkeit von Erziehungsmitteln, insbesondere auch den Einsatz von Körperstrafen.

Um Kinder, die zu Hause Gewalt erleben, zu unterstützen gibt es bei der EB der Stadt Bern seit 2019 die Therapiegruppe Gemeinsam stark. Sie richtet sich an Mädchen und Buben im Alter von 7 bis 12 Jahren, die u.a. von Psycholog/-innen der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik, der KESB oder dem Sozialdienst der Therapiegruppe zugewiesen werden. Die zuweisende Fachperson nimmt am Erst- und Abschlussgespräch mit den Eltern teil und bleibt fallführend während des Gruppenbesuches und darüber hinaus. Mehrere Gruppenzyklen sind möglich.

Tabelle 31: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		
	2023	2022	2021
Geschlecht			
weiblich	4	8	16
männlich	6	4	3
Alter			
4 – 5 Jahre	0	0	0
6 - 7 Jahre	0	0	2
8 - 9 Jahre	0	6	1
10 - 11 Jahre	8	6	13
keine Angaben	0	0	0
12 Jahre und älter	2	0	3
Gesamt	10	12	19

Tabelle 32: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		
	2023	2022	2021
Bei leiblichen Eltern	0	2	0
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	6	6	19
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	0	0
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	0	0	0
In einer Institution	4	4	0
keine Angaben	0	0	0
Gesamt	10	12	19

Tabelle 33: Massnahmen des Therapieangebots

	Anzahl		
	2023	2022	2021
Therapie Kind	10	12	3
Therapie Familie (mit Eltern)	0	0	16
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	24	12	68
Gefährdungsmeldung an KESB	0	0	3
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	0	0	1
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	0	0	1
Andere	0	0	0
Gesamt	34	24	92

Pluto – Notschlafstelle für junge Menschen in Bern



Junge Menschen sind von häuslicher Gewalt betroffen, sei es, dass sich die Gewalt direkt gegen sie richtet, sei es, dass sie Gewalt zwischen Bezugspersonen miterleben. Der Verein «Rêves sûrs – Sichere Träume» betreibt seit Mai 2022 in der Stadt Bern die Notschlafstelle «Pluto», die jungen Menschen bis 23 Jahren in Notsituationen Unterschlupf bietet.

Die Notschlafstelle Pluto ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 23 Jahren. Pluto unterstützt junge Menschen, die für die kommende Nacht einen sicheren Schlafplatz suchen. Die Gründe dafür können vielfältig sein, spielen aber für die Aufnahme im Pluto zunächst keine Rolle.

Am 27. Mai 2022 startete das dreijährige Pilotprojekt. Das Ziel dieses Angebots ist es, jungen Menschen eine niederschwellige Notschlafstelle anzubieten, welche die basale Versorgung sicherstellt und einen Schutzraum in prekären Lebenssituationen bietet. Die Übernachtung in der Notschlafstelle ist für die jungen Menschen kostenfrei und es besteht die Möglichkeit, weiterführende Unterstützungsangebote in Form von Beratung in Anspruch zu nehmen oder an solche vermittelt zu werden. Ein weiteres Ziel des Pilotprojektes ist die Bedarfsabklärung und die Klärung der Problematik von jungen Menschen, z.B. ob sie aufgrund einer aussergewöhnlichen Not- oder Krisensituation temporär Abstand zu ihrem bisherigen Herkunftssystem (z.B. Familie) benötigen. Negative Einflüsse wie Gewalt, Sucht und sexualisierte Gewalt sollen dadurch reduziert und die Situation der jungen Menschen stabilisiert werden. Das Angebot von "Pluto" steht allen Geschlechtern zur Verfügung, soll aber insbesondere ein Schutzort für junge Frauen und Betroffene von sexualisierter Gewalt sein, da sie sich besonders häufig in problematischen Abhängigkeitsverhältnissen befinden.

Ergebnisse aus der Zwischenevaluation

Die Zwischenevaluation der Notschlafstelle bezieht sich auf den Zeitraum des ersten Jahres von der Eröffnung am 27. Mai 2022 bis Ende Mai 2023

Die Auswertung ergab, dass seit der Eröffnung der Notschlafstelle über die Monate verteilt insgesamt 2'229 Übernachtungen getätigt wurden. Von den rund 150 Nutzenden sind 32% weiblich gelesene Personen. Der Altersdurchschnitt liegt bei den weiblich gelesenen Personen bei 17.5 Jahren und bei männlich gelesenen Personen bei 19.5 Jahren.

Die Nutzungsgründe der 150 Nutzenden der Notschlafstelle zeigt deutlich auf, dass der grösste Teil der Nutzenden aufgrund von Konflikten oder Gewalt im Herkunftssystem die Notschlafstelle aufsuchen. Die Nutzenden beschrieben dabei oft, dass sie aus diversen Gründen aus dem Elternhaus rausgeworfen wurden oder berichteten über physische und/oder psychische Gewalt sowie festgefahrene und immer wiederkehrende Konflikte in ihrem Herkunftssystem, welche es ihnen verunmöglichte zu bleiben oder zurückzukehren. Die Nutzungsgründe der minderjährigen Nutzer wurden separat veranschaulicht. Der grösste Teil der minderjährigen Nutzenden suchte die Notschlafstelle aufgrund von Konflikten und/oder Gewalt in ihrem Herkunftssystem, d.h. in der Familie auf.

Quelle: Die Evaluation wurde von Studierenden an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) durchgeführt / September 2023.

5. Beratung von gewaltausübenden Personen

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist ein wichtiger Teil im Kampf gegen häusliche Gewalt. Die Vermittlung (behördliche Anordnung oder Empfehlung) von Lernprogrammen und Gewaltberatung für gewaltausübende Personen ist hierbei ein zentrales Mittel. Jede Person, die lernt Konflikte ohne Gewalt zu lösen, vermindert die Anzahl Opfer und entlastet somit auch die Gesellschaft als Ganzes.

Der Kanton Bern verfügt über ein subventioniertes Beratungsangebot für gewaltausübende Personen:

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt bietet das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft an und arbeitet mit Personen, die nicht in ein Gruppensetting integriert werden können, im Einzelsetting.

Französischsprachige Personen aus dem Kanton Bern können das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (Leistungsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg).

Zudem bietet die Fachstelle Gewalt Bern als private Trägerschaft Beratungen für gewaltausübende Erwachsene und Jugendliche an.

Damit erfüllt der Kanton Bern auch die Anforderung der Istanbul-Konvention, welche die Schweiz 2018 ratifiziert hat. Artikel 16 Abs. 1 der Konvention sieht vor, dass *die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen [treffen], um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.*

Umsetzung der Istanbul-Konvention

Am 1. April 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) für die Schweiz in Kraft. Das internationale Übereinkommen verpflichtet die unterzeichneten Staaten diese Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen und stützt auf die Eckpfeiler Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen.

Überprüfungsverfahren

Die Konvention ist verbindlich und die Länder müssen regelmässig Rechenschaft zu ihrer Umsetzung ablegen. Diese Überprüfung erfolgt durch GREVIO, einem Gremium aus unabhängigen Expertinnen und Experten und dem Komitee der Vertragsstaaten. Auf nationaler Ebene ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, EBG, für die Koordination der Umsetzungsmassnahmen zuständig.

Verschiedene Massnahmen der Istanbul-Konvention fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt koordiniert die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene.

Im Mai 2021 genehmigte der Berner Regierungsrat den Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention» und verabschiedete 24 Massnahmen in den Schwerpunkten Bildung, Arbeit mit gewaltausübenden Menschen, Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe, Schutzunterkünfte, Krisenzentrum für Opfer sexueller Gewalt und Dokumentation von Verletzungen und Spuren der Gewalt sowie im Bereich Unterstützung der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder.

Für die Umsetzung der Massnahmen sind die im Bericht festgehaltenen federführenden Direktionen, bzw. ihre Ämter und Abteilungen zuständig. Die Koordination und das Monitoring wird durch die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt sichergestellt.

Die Konsultativgruppe Häusliche Gewalt, koordiniert durch die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Sicherheitsdirektion, erarbeitete per Ende 2023 einen Bericht z.H. des Regierungsrats. Der Bericht informiert über den Stand der Umsetzungs- und Projektaufträge. Die Konsultativgruppe hat zudem wo sinnvoll zu den einzelnen Massnahmen Empfehlungen ausgesprochen.

Bis Ende 2023 konnten 10 Massnahmen umgesetzt und abgeschlossen werden. 4 Massnahmen sind in Umsetzung und 9 Massnahmen sind pendent, da ihre Bearbeitung im Rahmen der Opferhilfestrategie erfolgen soll. Eine Massnahme konnte aus Ressourcengründen bisher nicht umgesetzt werden. Die Konsultativgruppe kommt zum Schluss, dass die bisher umgesetzten Massnahmen punktuell wichtige Impulse zur weiteren Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt auf kantonaler Ebene gegeben haben. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist jedoch eine langfristige, fortlaufende und direktionsübergreifende Aufgabe. Damit langfristig Wirkung erzielt werden kann, ist bei verschiedenen Massnahmen eine kontinuierliche Weiterführung nötig.

Der Bericht zur Umsetzung der Massnahmen der Istanbul-Konvention ist öffentlich einsehbar: «Umsetzung der Istanbul-Konvention 2021-2023»

Der Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul-Konvention» ist öffentlich einsehbar: www.rr.be.ch > Beschlüsse > 611/2021 «Istanbul-Konvention» > Beilage Bericht 19.05.2021

5.1 Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt gehört zur Sicherheitsdirektion des Kantons Bern und hat den Auftrag, häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Dazu gehört die Durchführung von Lernprogrammen im Gruppen- und Einzelsetting. Teilnehmen können Personen, die behördlich zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, sowie auch Personen, die sich freiwillig für das Lernprogramm entscheiden. Wo es mit Blick auf Datenschutz möglich und angezeigt oder von der betroffenen Person gewünscht ist, steht die Interventionsstelle dabei im Austausch mit weiteren involvierten Stellen und Personen.

Die Interventionsstelle hat per 2023 ein neues Case-Management-System eingeführt, was dazu geführt hat, dass nicht alle Parameter gleich wie in den Vorjahren ausgewertet werden können.

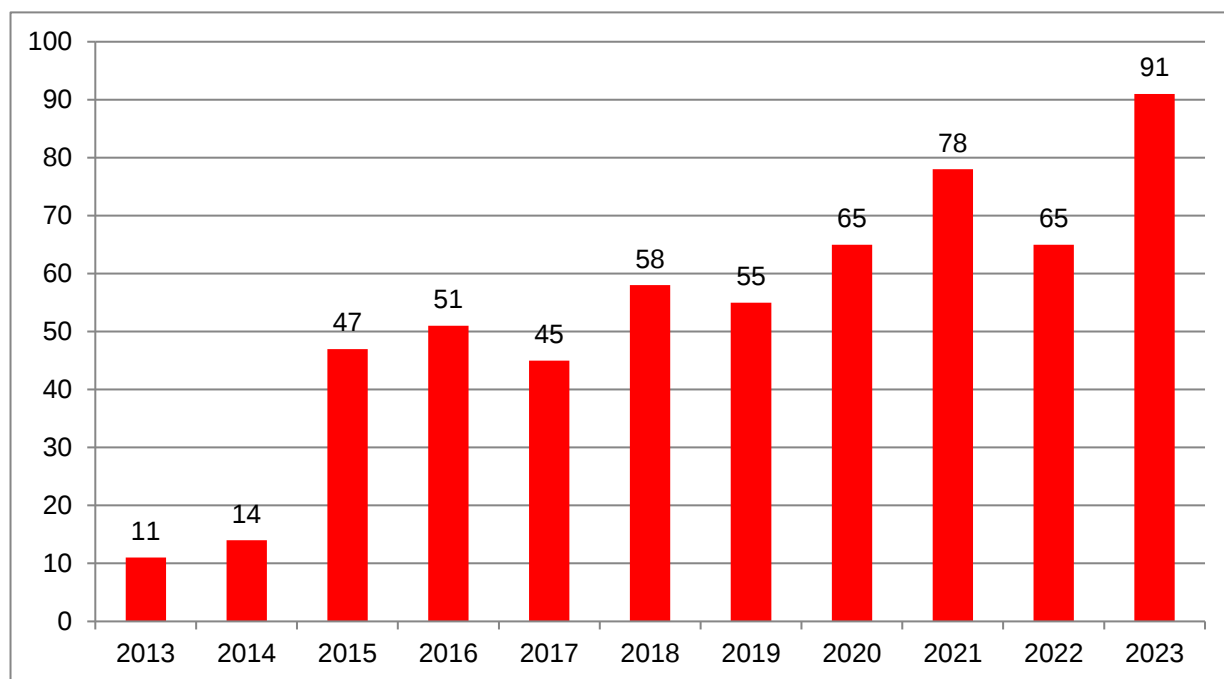
5.1.1 Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Selbstmeldende und zugewiesene gewaltausübende Personen werden zeitnah durch eine Gewaltberaterin oder einen Gewaltberater kontaktiert. Die zuweisenden Behörden wie Staatsanwaltschaft oder KESB werden über die Kontaktaufnahme informiert. Sind beide Personen einer Partnerschaft gemeldet, erfolgt die Kontaktaufnahme individuell.

Im persönlichen Erstgespräch wird abgeklärt, ob die gewaltausübende Person die Aufnahmekriterien des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft erfüllt. Ist eine Aufnahme in das Lernprogramm im Gruppensetting nicht möglich oder sinnvoll, wird die Person entweder im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (z.B. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Übersetzung erfolgt durch Mitarbeitende der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen Comprendi im Auftrag des Kantons.

Grafik 4: Entwicklung der Beratungsfallzahlen ab 2013



Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2023 mit 91 Klientinnen und Klienten bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt.

37% der Neuansmeldungen wurden von den Regierungsstatthalterämtern übermittelt. Dies im Rahmen einer Vereinbarung aufgrund der Täter/-innenansprache nach polizeilicher Intervention (vgl. Abschnitt 2.1).

35% der beratenen Personen waren Selbstmeldende; also Personen, die sich von sich aus oder aufgrund einer Empfehlung und daher freiwillig zu einer Teilnahme am Lernprogramm entschlossen haben.

23% wurden durch die Staatsanwaltschaft, die KESB oder das Gericht zugewiesen, welche die Teilnahme am Lernprogramm verpflichtend anordnen können.

Tabelle 34: Neuansmeldungen / Zugangswege zu den Erstgesprächen

	Anzahl Anmeldungen
selbst	29
Staatsanwaltschaft	9
Regierungsstatthalteramt	31
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	9
Gericht	1
Andere (Psychiatrie/ Krisenintervention, Mütter- und Väterberatung)	3
Gesamt	82

Mit 72 Personen führte die Interventionsstelle ein persönliches Erst- oder Abklärungsgespräch durch.

Mit 9 Personen fand nach dem telefonischen Kontakt oder der Überweisung kein Erstgespräch statt; bei 12 Personen wurde der Fall nach dem Erstgespräch abgeschlossen. Dies aus verschiedensten Gründen: u.a. Triage an andere Stelle, Klient/-in war nicht mehr erreichbar, Klient/-in ging auf kein weiteres Beratungsangebot ein oder die Situation konnte bereits im Erstgespräch geklärt werden.

Tabelle 35: Erst- und Abklärungsgespräche

	2023
Erstgespräche	69
Abklärungsgespräche	3
Gesamt	72

Tabelle 36: Abschluss nach Erstkontakt / Erstgespräch

	2023
Abschluss nach Erstkontakt	10
Abschluss nach Erstgespräch	12
Gesamt	22

5.1.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Das Lernprogramm bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich emotional weiterzuentwickeln. Sie können neue Konfliktlösungsstrategien und Kommunikationsfähigkeiten erlernen. Darüber hinaus setzen sich die Teilnehmenden konkret mit ihrem eigenen (Gewalt-)Verhalten auseinander und lernen Verantwortung zu übernehmen. Ziel ist es, bessere Alternativen zur Gewalt zu entwickeln. Das Lernprogramm im Gruppensetting umfasst 26 Kursabende. Es wird mit rotierenden Gruppen gearbeitet und ein Einstieg ist jederzeit möglich. Die Arbeit im Gruppensetting ermöglicht es den Teilnehmenden voneinander zu lernen und ist unterstützend bei der Auseinandersetzung mit der Thematik.

Es werden Lernprogrammgruppen in Thun und Bern angeboten. Wobei eine der Gruppen in Bern besonders niederschwellig ist und sich an Personen richtet, die nur minimale Deutschkenntnisse haben.

Teilnehmende, die das Lernprogramm regulär abschließen, sind mindestens ein halbes Jahr zum Kurs erschienen. 2 Personen schlossen das Lernprogramm nach einer freiwilligen Verlängerung ab. Diese Möglichkeit steht den Teilnehmenden bei genügend freien Plätzen offen, wenn sie weiter an ihrem Verhalten arbeiten und das Gelernte festigen wollen. In 6 Fällen kam es zu einem Abbruch bzw. einem vorzeitigen Ausstieg aus dem Lernprogramm.

Tabelle 37: Stand der Teilnehmenden Ende 2023

	Anzahl
regulär abgeschlossen	25
abgeschlossen nach Verlängerung	2
abgebrochen	6
Nicht eingestiegen	3
Noch nicht abgeschlossen	17
Gesamt	53

Teilnehmende, die das Lernprogramm abschließen, haben sich mit schwierigen Themen auseinandergesetzt, Ausstiegsszenarien und Kommunikationsfähigkeiten trainiert, ihr Selbstbild verändert und sind mindestens ein halbes Jahr wöchentlich pünktlich zum Kurs erschienen. Dies gelingt nicht allen Teilnehmenden. In 6 Fällen kam es zu einem Abbruch bzw. einem vorzeitigen Ausstieg aus dem Lernprogramm.

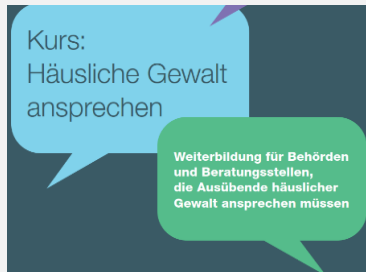
5.1.3 Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt begleitete im Jahr 2023 18 Männer und 3 Frauen im Einzelsetting. Dabei wurden die Inhalte des Lernprogramms bearbeitet und die Gewaltberatenden konnten zusätzlich auf individuelle Themen der Teilnehmenden eingehen. Das Lernprogramm im Einzelsetting umfasst in der Regel 8 - 12 Termine, wobei Verlängerungen bei Bedarf möglich sind.

Tabelle 38: Stand der Teilnehmenden Ende 2023

	Anzahl
regulär abgeschlossen	14
abgebrochen	1
Noch nicht abgeschlossen	6
Gesamt	21

Weiterbildung Häusliche Gewalt ansprechen



2022 fand die neu konzipierte Weiterbildung «Häusliche Gewalt ansprechen» der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt erstmals statt. Die Weiterbildung beinhaltet ein zweitägiges Modul für Behördenmitglieder und Fachpersonen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit Personen ansprechen müssen, die (möglicherweise) häusliche Gewalt ausüben.

Neben der Vertiefung und Aktualisierung des Wissens über häusliche Gewalt steht der konkrete Praxisbezug im Vordergrund. Durch die Reflexion der eigenen Praxis, das Üben an konkreten Fallsituationen und die Auffrischung des aktuellen Wissens gewinnen die Teilnehmenden Sicherheit im Umgang mit dieser schwierigen Thematik.

Ziele der Weiterbildung

- Aktualisierung und Vertiefung von Wissen zu häuslicher Gewalt
- Kenntnis des Berner Interventionssystems und der Angebote für gewaltausübende Personen
- Förderung der Praxiskompetenz im Umgang mit Personen, die (möglicherweise) häusliche Gewalt ausgeübt haben oder auszuüben drohen

Die Weiterbildung wurde bisher dreimal durchgeführt; über 50 Personen aus dem behördlichen Umfeld konnten dabei im Umgang mit Tatpersonen häuslicher Gewalt geschult werden.

Die nächsten Kursdaten sind jeweils auf der Webseite der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt aufgeschaltet: <https://www.be.ch/big> > Über uns > Events & Weiterbildung

5.2 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot. Das Gruppenangebot wird je Abend als eine Beratungseinheit gezählt und umfasst zwei bis fünf Einzelgespräche, einundzwanzig Gruppenabende sowie drei abschliessende Einzelgespräche.

Im 2023 nahmen 15 gewaltausübende Personen aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. Davon kamen 9 Personen im Berichtsjahr neu dazu; 6 Personen befanden sich bereits im 2022 in Beratung.

Von den 9 neuen Personen hat sich 1 Person aufgrund einer Empfehlung eines Staatsanwalts für die Beratung beim SAVC gemeldet, 5 Personen meldeten sich freiwillig und 3 Personen meldeten sich aufgrund einer behördlichen Anordnung.

Tabelle 39: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2023

	Anzahl
selbst	5
Regierungsstatthalteramt	0
Staatsanwaltschaft	1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	0
Andere Zuweisung	3
Total Aufnahmegespräche	9

Insgesamt begleitete der SAVC im Jahr 2023 für den Kanton Bern 15 Personen und leistete insgesamt 128 Beratungseinheiten (Einzelgespräche und Gruppentherapie).

Tabelle 40: Form der Begleitung

	Anzahl Sitzungen 2023
Einzelgespräche	71
Gruppentherapie	57
Total Klienten / Klientinnen	15

Die Kantonspolizei Bern gibt bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Informationen über die Gewaltberatung weiter, so auch über das Angebot am Centre Neuchatelois de Psychiatrie für französischsprachige Personen im Kanton Bern. Im Jahr 2023 wurde ein Treffen zwischen der Kantonspolizei Biel und dem Service pour auteurs de violence conjugale SAVC organisiert um die Polizei mit Beratungsangebot und den Broschüren des SAVC vertraut zu machen.

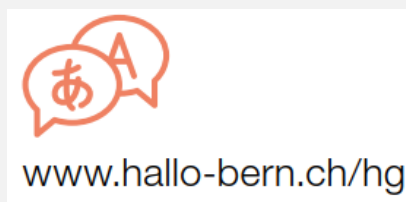
Neukonzeption Notfallkarte häusliche Gewalt



Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde die Notfallkarte der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt überarbeitet. Die Neuauflage beinhaltet neben inhaltlichen Anpassungen und einem neuen Design auch eine Reduktion des Umfangs sowie den Verweis auf die Webseite hallo-bern.ch für weiterführende Informationen.

Ziel war es, dass betroffene und gewaltausübende Personen auf einen Blick wissen, an wen sie sich wenden können. Die Mehrsprachigkeit wurde analog, d.h. in Form von Printmaterialien, in verkürzter Form beibehalten und zusätzlich digital ausgebaut. In die Notfallkarte wird sprachunabhängig ein Booklet DE/FR/ENG mit weiteren wichtigen Anlaufstellen eingelegt. Die Notfallkarte ist in 19 verschiedenen Sprachen erhältlich und kann auf der Webseite der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt www.be.ch/big heruntergeladen und kostenlos bestellt werden.

Neue Inhalte zu häusliche Gewalt auf hallo-bern.ch



Die kantonale Webseite hallo-bern.ch wurde mit einer Kachel zum Thema Häusliche Gewalt ergänzt. Weitere Informationen zu häuslicher Gewalt und Anlaufstellen können in 20 Sprachen abgerufen und bei Bedarf formatiert ausgedruckt werden. Das gedruckte Dokument kann in Beratungen und Schulungen eingesetzt oder aufgelegt werden.

Auf hallo-bern.ch/hg sind erste Anlaufstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Zwangsheirat, Mädchenbeschneidung und Stalking aufgeführt, wobei hauptsächlich auf die Opferhilfestellen hingewiesen wird.

Die Webseite hallo-bern.ch enthält Informationen zu weiteren Themen rund ums Leben im Kanton Bern und wird vom Amt für Integration und Soziales GSI betrieben.

5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

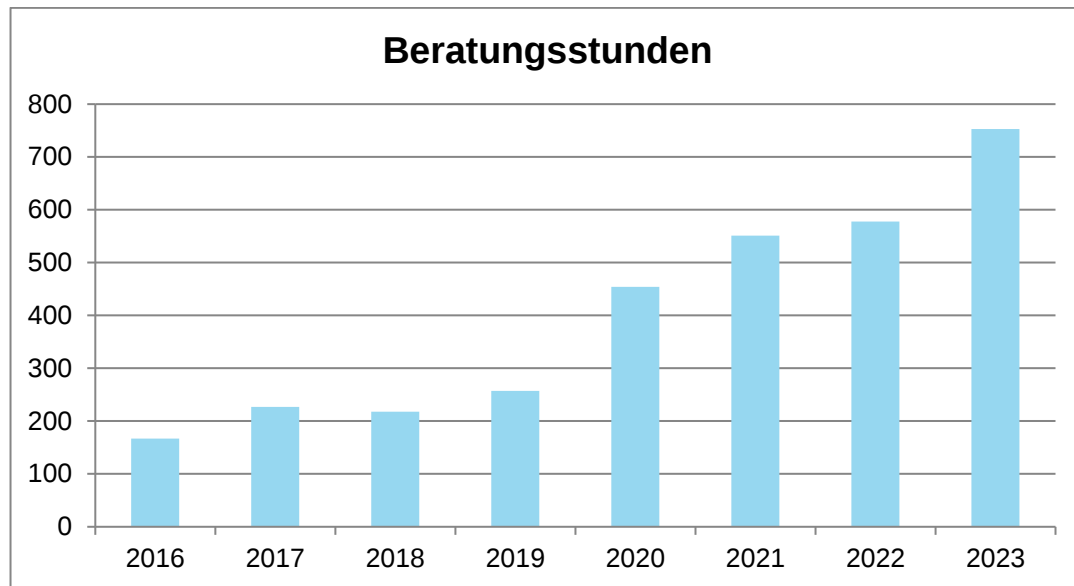
Das Beratungs- und Präventionsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich an Menschen in Gewalt- und Krisensituationen. Die Beratungen haben zum Ziel, dass gewaltausübende Personen ihr Gewaltverhalten verstehen und dadurch verändern können. In Einzelgesprächen werden neue Formen erarbeitet, um Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Die Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt in der Regel in Eigeninitiative telefonisch oder online via Kontaktformular. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 487 Anrufe auf der Hotline der Fachstelle ein. 127 Kontaktanfragen kamen via Webseite.

Die Gewaltberatungen der Fachstelle Gewalt Bern nahmen im Jahr 2023 weiter zu. Insgesamt leistete sie 753 Beratungsstunden für 128 Personen (86 Männer, 22 Frauen und 20 Jugendliche, im Schnitt 6h/Person). Bei 92 Personen handelte es sich um neue Falleröffnungen. Die geleisteten Beratungsstunden haben damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 30% zugenommen und die Anzahl

der insgesamt beratenen Personen erhöhte sich um rund 20%. Die Fachstelle Gewalt Bern hat ihre Beratungsstunden seit 2016 von 167 auf 753 mehr als vervierfacht.

Grafik 5: Entwicklung der Beratungsstunden ab 2016



6. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Für eine Person mit einem zivilstandunabhängigen Aufenthaltsrecht in der Schweiz ändert sich bei einer Trennung grundsätzlich nichts an ihrem Aufenthaltsstatus. Wenn das Recht, in der Schweiz zu sein, von der Ehe oder der Partnerschaft abhängig ist, muss die Situation durch eine Fachperson genau abgeklärt werden. Die Auflösung der Ehe / Partnerschaft kann Auswirkungen darauf haben, ob eine Person in der Schweiz verbleiben darf.³¹

Bei Vorliegen von häuslicher Gewalt kann gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG³² kann im Rahmen einer Härtefallregelung die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewährt werden. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat glaubhaft machen. Nebst der häuslichen Gewalt als solches muss die gewaltbetroffene Person insbesondere deren Ausmass («genügende Intensität») aufzeigen. Das kann mit einer ärztlichen Dokumentation, Polizeirapporten und Berichten von einem Frauenhaus oder einer Opferberatungsstelle geschehen. Die Verlängerung der Bewilligung hat die zuständige Migrationsbehörde dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten.

Im Jahr 2023 wurden im Kanton Bern insgesamt 33 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung gestellt.

Tabelle 41: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG sowie Art. 77 VZAE

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Migrationsdienst des Kt. Bern	18	10	2	6
Fremdenpolizei Stadt Bern	8	0	7	1
Einwohnerdienst Stadt Thun	1	0	1	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel ³³	6	2	4	0
Gesamt	33	12	14	7

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung³⁴ zum Besuch einer Gewalt-Einzelberatung oder eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden.³⁵ Die Einhaltung der Vereinbarung wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.³⁶

³¹ Vgl. Informationsblatt B5 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Juni 2020.

³² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20, Stand 2. Oktober 2021).

³³ In Bezug auf die dem SEM unterbreiteten Fälle erwähnt die Stadt Biel, dass wenn die Bedingungen nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG (drei Jahre Ehe und gute Integration) erfüllt sind, sie die Verlängerung in diesem Rahmen vornimmt. Die häusliche Gewalt als Grund für die Verlängerung kommt daher nur subsidiär zum Zuge. Es können sich daher auch Fälle von häuslicher Gewalt unter jenen befinden, die im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG verlängert werden. Dies geht aus den hier dargestellten Daten nicht hervor.

³⁴ Vgl. Art. 9 ff. IntG.

³⁵ Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012.

³⁶ Vgl. Art. 62 f. AIG.

6.2 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei Zwangsheirat

Auch Zwangsheirat gilt gemäss AIG als wichtigen persönlichen Grund, der eine eigenständige Verlängerung des Aufenthaltsrechts begründen kann.

Tabelle 42: Härtefallbewilligung aufgrund von Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Migrationsdienst des Kt. Bern	0	0	0	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	2	0	2	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	0	0	0	0
Gesamt	2	0	2	0

6.3 Nationale Fachstelle Zwangsheirat

Die Fachstelle Zwangsheirat ist als Kompetenzzentrum des Bundes vom Bundesrat beauftragt, auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene gegen Zwangsheiraten vorzugehen. Dabei unterstützt die Fachstelle Kantone, Gemeinden und Beratungsstellen insbesondere in Fällen, die einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen. Die Meldungen erreichen die Fachstelle Zwangsheirat via Direktbetroffene, deren sozialen Nahraum und/oder Berufs- und Fachpersonen über die gratis-Helpline, auch ausserhalb der Bürozeiten.

Die Fachstelle ist auch im Kanton Bern aktiv: Einerseits steht sie im Austausch mit Betroffenen, die sich direkt an die Fachstelle wenden, andererseits steht sie Beratungsstellen des Kantons Bern bei Bedarf in Fällen von (drohenden) Zwangsheiraten und Zwangsehen unterstützend zur Seite.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichts lagen die Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat zum Jahr 2023 noch nicht vor. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt im Jahresbericht aufgenommen.